

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze

A. Problem

Am 1. September 2003 ist die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 in Kraft getreten, die eine umfassende Überarbeitung der BbgBO 1998 im Hinblick auf Deregulierungs- und Vereinfachungspotenzial beinhaltet. Schwerpunkte der BbgBO 2003 waren die Stärkung der Verantwortung der Bauherren und ihrer Objektplaner sowie der Kommunen. Die Bündelung der für ein Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren unter Federführung der Bauaufsichtsbehörde wurde durch Einführung der Konzentrationswirkung der Baugenehmigung erreicht, die den bis dahin geltenden formalen Schlusspunkt abgelöst hat, wonach die Baugenehmigung als letzte Genehmigung zu erteilen war. In den Jahren von 2003 bis 2006 wurden einzelne Regelungen geändert, zuletzt durch das Erste Brandenburgische Bürokratieabbaugesetz vom 28. Juni 2006.

Ob die Erwartungen hinsichtlich der Bewährung der Regelungen im Vollzug sowie hinsichtlich Bürger- und Investorenfreundlichkeit eingetreten sind, sollte in der Folge untersucht werden. Das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung hat die Vereinbarung im Koalitionsvertrag (Zeilen 1415 und 1416) für die vierte Legislaturperiode, „Die Wirkungen der Bauordnung sind in Bezug auf Bürger- und Investorenfreundlichkeit zu evaluieren, ggf. sind Anpassungen vorzunehmen“, umgesetzt und die Evaluierung in zwei Schritten durch externe Gutachter veranlasst.

Als Ergebnis der Evaluierungsgutachten ist im Wesentlichen festzuhalten:

- Die Bündelung der Verfahren bei der unteren Bauaufsichtsbehörde und die Konzentrationswirkung der Baugenehmigung haben sich bewährt.
- Alle Vorschläge zielen auf die Optimierung von Verfahrensabläufen.
- Vorschläge zur Änderung materiell-rechtlicher Vorschriften wurden nicht eingebracht.
- Der generelle Verzicht auf die Schlussabnahme durch das 3. ÄGBbgBO wird seitens der am Bau Beteiligten und der unteren Bauaufsichtsbehörden kritisch gesehen.

Unabhängig von dem Ergebnis der Evaluierung und den Vorschlägen der Gutachter liegen dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung weitere Novellierungsvorschläge vor, die im Rahmen der Diskussion über Bürokratieabbau und Modellregionen eingebracht wurden. Ferner waren die unteren Bauaufsichtsbehörden sowie die kommunalen Spitzenverbände, die Kammern und Verbände zu Vorschlägen aufgefordert. Durch das zuständige Fachreferat wurden die eigenen Erfahrungen in der Anwendung der BbgBO sowie die Rechtsprechung ausgewertet.

Da § 1 Abs. 3 des Entwurfs des Kommunalrechtsreformgesetzes (Drucksache 4/5056) eine Absenkung des Schwellenwerts für die Verleihung der Bezeichnung „Große kreisangehörige Stadt“ von bisher 45 000 Einwohner auf dann 35 000 Einwohner vorsieht, kann sich die Zahl der unteren Bauaufsichtsbehörden vergrößern. Eine Verleihung der Bezeichnung „Große kreisangehörige Stadt“ an weitere Städte setzt das Inkrafttreten der Kommunalverfassung am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahl voraus. Wie viele Städte dafür in Betracht kommen, hängt von der Höhe des Schwellenwerts ab. Bei einem Schwellenwert von 35 000 Einwohnern sind es drei weitere potenzielle Große kreisangehörige Städte.

Aus der Berufsqualifikationsrichtlinie [Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141)] ergibt sich Anpassungsbedarf für das Brandenburgische Architektengesetz (BbgArchG) und das Brandenburgische Ingenieurgesetz (BbgIngG).

B. Lösung

Der Gesetzentwurf beinhaltet Änderungen der BbgBO unter Berücksichtigung der eingebrachten Vorschläge sowie die notwendigen Anpassungen des BbgArchG und des BbgIngG an die Berufsqualifikationsrichtlinie.

Zu den Änderungen der Brandenburgischen Bauordnung:

Zum besseren Verständnis der in § 6 Abs. 4 BbgBO geregelten Berechnungsmethode zur Ermittlung der Abstandsflächen erfolgen redaktionelle Klarstellungen. Grenzbebauungen nach § 6 Abs. 10 werden erleichtert zugelassen.

Der in § 6 Abs. 12 BbgBO geregelte Grundsatz, wonach die Änderung oder Nutzungsänderung eines bestandsgeschützten Gebäudes, das die Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken nicht einhält, nicht zu einer abstandsflächenrechtlichen Neubetrachtung des Gesamtgebäudes führt, wenn sich die konkreten Abstandsflächen nicht ändern, wird beibehalten. Es soll klargestellt werden, dass Anbauten außer Betracht bleiben, die für sich genommen die erforderlichen Abstandsflächen einhalten. Ferner wird eine Stichtagsregelung für die Fälle eingeführt, bei denen der bauliche Bestandsschutz erloschen ist.

Die Regelung über die Bauvorlageberechtigung wird im Hinblick auf die Anforderungen der Berufsqualifikationsrichtlinie in § 48 Abs. 4 BbgBO neu geordnet und abschließend geregelt. Im Rahmen der erforderlichen Anpassung an die Berufsqualifikationsrichtlinie werden das BbgArchG und das BbgIngG entsprechend angepasst und harmonisiert.

Eine Absenkung der bisher bei 45 000 Einwohnern liegenden Schwellenwerte für die Verleihung der Bezeichnung „Große kreisangehörige Stadt“ hat zur Folge, dass mindestens drei weitere Städte den Status einer Großen kreisangehörigen Stadt beanspruchen können.

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung des § 51 Abs. 1 Satz 2, wonach Große kreisangehörige Städte die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahrnehmen, würde dazu führen, dass mit Inkrafttreten der Verleihung der Bezeichnung „Große kreisangehörige Stadt“ durch Rechtsverordnung des Ministers des Innern die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde automatisch auf die Große kreisangehörige Stadt übergingen.

Die Neufassung des § 51 Abs. 1 Satz 2 und 3 entspricht der Systematik des § 1 Abs. 4 EBbgK-Verf, wonach die Übertragung von Aufgaben auf eine Große kreisangehörige Stadt nur auf Antrag erfolgt und einer Entscheidung der Landesregierung bedarf. Die drei Großen kreisangehörigen Städte Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt bleiben untere Bauaufsichtsbehörden; dies stellt § 83 Abs. 8 klar. Der Antrag einer Großen kreisangehörigen Stadt auf Übertragung der Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde setzt einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung voraus, der die materiellen kommunalrechtlichen Anforderungen des § 1 Abs. 4 Satz 1 EBbgKVerf sowie die speziellen Anforderungen des § 51 Abs. 4 BbgBO berücksichtigt.

Die Anwendung des Staatshaftungsgesetzes wird ausgeschlossen und die Regelung des § 38 Abs. 1 Buchstabe b) des Ordnungsbehördengesetzes wird auf Ordnungsverfügungen im Sinne des Teils II, Abschnitt 1 Ordnungsverfügungen beschränkt (§ 51 BbgBO).

Einige genehmigungsfreie Tatbestände (§ 55 BbgBO) werden klarstellend modifiziert.

Die bestehende Regelung über den Vorbescheid (§ 59 BbgBO) wird beibehalten. Die Ausstattung des Vorbescheids mit einer Bindungswirkung auch hinsichtlich der Entscheidungen anderer Behörden würde die Beteiligung dieser Behörden im Vorbescheidsverfahren erfordern und damit das Vorbescheidsverfahren ähnlich komplex und verfahrensaufwendig wie das Baugenehmigungsverfahren ausgestalten.

Durch Erweiterung des Ermessensspielraums wird die Anwendung der Vorschrift über die Zulassung von Abweichungen (§ 60 BbgBO) erleichtert und flexibilisiert. Damit können mehr Bauvorhaben unter Zulassung von Abweichungen genehmigt werden, die ansonsten abgelehnt werden müssten.

Das System der Prüfung der Bautechnischen Nachweise im Vier-Augen-Prinzip (§ 66 BbgBO) wird modifiziert. Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise wird beibehalten. Eine spezielle Prüfung der Brandschutznachweise und der Nachweise über Energieeinsparung findet nur noch bei Sonderbauten statt. Die Prüfung der Nachweise des Schallschutzes entfällt.

Zu den Änderungen des Brandenburgischen Architektengesetzes und des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes:

Die Änderungsgesetze enthalten die durch die Berufsqualifikationsrichtlinie gebotenen Anpassungen und Verfahrenserleichterungen. Diese beziehen sich auf eine erleichterte Berufsausübung durch auswärtige Architekten, Beratende Ingenieure und bauvorlageberechtigte Ingenieure. Ferner entfallen die Anzeigepflichten für Architekten und bauvorlageberechtigte Ingenieure aus anderen Bundesländern bei erstmaligem Erbringen einer Leistung im Land Brandenburg.

Analog zur Mitgliedschaft der Architekten in der Brandenburgischen Architektenkammer und zur Regelung im Land Berlin wird für bauvorlageberechtigte Ingenieure die Mitgliedschaft in der Brandenburgischen Ingenieurkammer eingeführt. Diese Regelung betrifft Neueintragungen, die bisher in das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragenen Personen behalten aus Gründen des Vertrauensschutzes ihren Status.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Änderungen der BbgBO sind zur Umsetzung der Ergebnisse der Evaluation sowie zur Umsetzung der Novellierungsvorschläge, die im Rahmen der Diskussion über Bürokratieabbau und Modellregionen eingebracht wurden, erforderlich.

Die Änderungen des BbgArchG und des BbgIngG müssen wegen der Verpflichtung, die Berufsqualifikationsrichtlinie bis zum 20. Oktober 2007 in Landesrecht umzusetzen, durchgeführt werden. Da die geltenden Vorschriften die Anforderungen der Berufsqualifikationsrichtlinie auf Grund der 2006 erfolgten Gesetzgebung bereits weitgehend berücksichtigen, ist eine geringfügige Überschreitung der Umsetzungsfrist vertretbar.

II. Zweckmäßigkeit

Die für die Änderung der BbgBO vorgeschlagenen Regelungen beinhalten zahlreiche Verfahrensvereinfachungen, die teilweise auf Vorschläge der Gutachter oder der Vollzugsbehörden zurückgehen. Die Erleichterungen hinsichtlich der Anzeigepflichten im BbgArchG und im BbgIngG sind zweckmäßig, da sie zu einer Gleichstellung der Architekten und bauvorlageberechtigten Ingenieure aus anderen Bundesländern mit denen aus dem Land Brandenburg führen und unnötigen Verwaltungsaufwand beseitigen. Es gibt keine Alternative zu einer Regelung durch Gesetz.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Gesetzesänderungen enthalten im Wesentlichen verfahrensrechtliche Erleichterungen, die sich positiv auf die Investitionstätigkeit und auf die Berufsausübung der Architekten und Ingenieure auswirken.

Die Vorteile der Einführung der Pflichtmitgliedschaft der bauvorlageberechtigten Ingenieure überwiegen die Nachteile. Nachteil ist die mit der Pflichtmitgliedschaft verbundene Gebührenpflicht. Andererseits ermöglicht die Kammermitgliedschaft die Inanspruchnahme einer umfassenden berufsständischen Betreuung und Interessenvertretung. Für die Bürger beinhaltet dies eine Qualitätssicherung der Leistungen der Objektplaner entsprechend den Regelungen des BbgArchG.

D Zuständigkeiten

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze*

Vom 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Brandenburgischen Bauordnung

Die Brandenburgische Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 75), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entspricht die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, nicht den Anforderungen des Satzes 1 oder des § 19 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, so darf eine die Teilung vorbereitende Liegenschaftsvermessung nur vorgenommen werden, wenn die erforderliche Abweichung nach § 60 zugelassen oder die erforderliche Befreiung erteilt ist.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei gegenüber der Außenwand vor- oder zurücktretenden Bauteilen gilt die Höhe des oberen Abschlusses des Bauteils über der Geländeoberfläche als Wandhöhe.“

- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor den Außenwänden von Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen und nicht mehr als 9 m Gebäudehöhe genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m.“

- c) In Absatz 8 werden nach den Wörtern „des Wandabschnitts“, die Wörter „des Daches“, eingefügt.

* Die Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141).

- d) Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(10) Garagen und Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume und mit nicht mehr als 3 m Gebäudehöhe dürfen ohne Abstandsflächen auch unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet werden (Grenzbebauung).“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „an den“ durch die Wörter „entlang der“ ersetzt.
- e) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:
- „Die sich bei Änderung rechtmäßig errichteter Gebäude ergebenden Abstandsflächen sind unbeachtlich, soweit die für den Gebäudebestand ermittelten Abstandsflächen nicht überschritten werden oder Gebäudeteile für sich genommen die Abstandsflächen einhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Nutzungsänderung rechtmäßig errichteter Gebäude, ausgenommen Garagen und Nebengebäude nach Absatz 10 Satz 1, wenn die geänderte bauliche Nutzung nach Art und Maß zulässig ist. Vor dem 20. Juli 1990 errichtete Gebäude gelten hinsichtlich der Sätze 1 und 2 als rechtmäßig errichtet. Ist der bauliche Bestandsschutz von Gebäuden erloschen, so gilt der vor Erlöschen des Bestandsschutzes rechtmäßig errichtete Gebäudebestand hinsichtlich der Sätze 1 und 2 weiterhin als rechtmäßig errichtet.“
3. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Bauregelliste“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.
4. In § 24 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 wird das Wort „Vollgeschossen“ durch die Wörter „oberirdischen Geschossen“ ersetzt.
5. In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „50 m³“ durch die Angabe „75 m³“ ersetzt.
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend sein. Öffnungen in diesen Dachflächen müssen waagrecht gemessen mindestens 2 m von der Brandwand oder der Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein.“
- b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.
7. § 30 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Notwendige Treppen müssen feuerbeständig, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend oder aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Für notwendige Treppen in notwendigen Treppenträumen oder als Außentreppen genügen Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen. Satz 1 gilt nicht innerhalb von Wohnungen oder Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 400 m² Grundfläche in nicht mehr als zwei Geschossen.“

8. § 31 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Innenliegende notwendige Treppenräume sind zulässig, wenn ihre Nutzung ausreichend lang nicht durch Raucheintritt gefährdet werden kann.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

9. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse im Zuge notwendiger Flure und von Öffnungen in den Wänden notwendiger Treppenräume dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte in der Feuerwiderstandsdauer der Abschlüsse haben, wenn die Öffnung insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.“

10. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Objektplaner erstellt sein, der bauvorlageberechtigt ist. Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines geregelten Studiums in der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen nachweist,
2. danach mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Objektplanung von Gebäuden hat,
3. über ausreichende Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, insbesondere des Bauordnungs-, Bauprodukten- und Bauplanungsrechts, verfügt und
4. bei einer Kammer als bauvorlageberechtigter Architekt oder bauvorlageberechtigter Ingenieur eingetragen ist.

Die Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3 gelten als erfüllt, wenn im Rahmen des Studiums entsprechende Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der Rechtsgrundlagen oder im Anschluss an das Studium vergleichbare Fortbildungsveranstaltungen besucht wurden. Personen, die ihre Berufsqualifikation nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihre Berufsqualifikation nach den dafür geltenden Bestimmungen als gleichwertig anerkannt ist.

(5) Der Nachweis der Bauvorlagenberechtigung nach Absatz 4 wird durch eine Urkunde oder Bescheinigung der Architekten- oder Ingenieurkammer geführt, in deren Liste oder Verzeichnis die Person als bauvorlageberechtigt eingetragen ist oder durch eine Bescheinigung der Brandenburgischen Architektenkammer oder der Brandenburgischen Ingenieurkammer. Soweit Bedienstete einer Baudienststelle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Bauvorlagen erstellen, wird der Nachweis der Bauvorlageberechtigung durch eine Bescheinigung der Baudienststelle geführt.

(6) Als Fachplaner ist bauvorlageberechtigt, wer unter Beschränkung auf sein Fachgebiet Bauvorlagen erstellt, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 4 verfasst werden.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

11. In § 49 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 76 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

12. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die Großen kreisangehörigen Städte, denen diese Aufgabe übertragen ist, nehmen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahr. Die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf eine Große kreisangehörige Stadt sowie der Widerruf der Übertragung richten sich nach den kommunalrechtlichen Vorschriften.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Bestimmungen des Staatshaftungsgesetzes und des § 38 Abs. 1 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes finden keine Anwendung.“

13. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Beseitigung“ durch die Wörter „die Beseitigung“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts hoheitliche Aufgaben nach diesem Gesetz zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts durch Beleihung nach § 21 des Landesorganisationsgesetzes übertragen, so besteht keine Haftung des Landes oder des Rechtsträgers der Bauaufsichtsbehörde anstelle der natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts.“

14. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. vor der Außenwand eines Gebäudes aus lichtdurchlässigen Baustoffen errichtete Wintergärten oder Überdachungen mit nicht mehr als 15 m² Grundfläche und 50 m³ umbautem Raum,“

b) Absatz 7 Nr. 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„7. Schwimmbeckenüberdachungen mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche und nicht mehr als 1 m Bauhöhe,

8. Stege in Gewässern, wie Boots- oder Badestege.“

b) Absatz 8 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Werbeanlagen mit nicht mehr als 10 m² Ansichtsfläche und nicht mehr als 10 m Bauhöhe einschließlich Unterkonstruktion im Geltungsbereich einer örtlichen Bauvorschrift, die die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort von Werbeanlagen festsetzt,“.

15. § 60 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann auf Antrag Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn die Abweichungen

1. dem Schutzziel der jeweiligen Anforderung entsprechen,
2. unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1, vereinbar sind.“

16. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Bautechnische Nachweise

(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz und die Energieeinsparung ist durch bautechnische Nachweise zu belegen. Für Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen, sind bautechnische Nachweise nur erforderlich, soweit dies durch Rechtsverordnung nach § 80 vorgeschrieben ist.

(2) Einer Vorlage und Prüfung bautechnischer Nachweise bedarf es nur, soweit eine Prüfung durch die Absätze 4 bis 6 oder durch Rechtsverordnung nach § 80 vorgeschrieben ist oder im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde verlangt wird.

(3) Die Prüfberichte über die Prüfung der Brandschutznachweise müssen der Bauaufsichtsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung vorliegen. Die übrigen erforderlichen Prüfberichte und Prüfbescheinigungen müssen der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorliegen.

(4) Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde oder einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise ist durch einen Prüfbericht zu bestätigen.

(5) Die Prüfung der Brandschutznachweise erfolgt bei Sonderbauten durch die Bauaufsichtsbehörde oder einen Prüfsachverständigen für Brandschutz. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht zu bestätigen. Bei Gebäuden, die keine Sonderbauten sind, erfolgt die Prüfung der Brandschutznachweise durch die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Beurteilung der Bauvorlagen.

(6) Die Prüfung der Nachweise des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung erfolgt bei Sonderbauten durch Prüfsachverständige, soweit diese Nachweise nicht durch Prüfsachverständige erstellt sind. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise ist durch eine Prüfbescheinigung zu bestätigen.

(7) Einer Prüfung der bautechnischen Nachweise für Gebäude geringer Höhe ohne Aufenthaltsräume mit nicht mehr als 150 m² Grundfläche sowie sonstiger baulicher Anlagen mit nicht mehr als 10 m Bauhöhe bedarf es nicht.

(8) Einer Prüfung der Standsicherheitsnachweise bedarf es nicht, soweit Standsicherheitsnachweise vorgelegt werden, die von einer nach dem Recht eines Landes der Bundesrepublik Deutschland für eine Typenprüfung zuständigen Behörde allgemein geprüft sind.“

17. § 67 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis nach einer aufgrund des § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung und die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes schließen eine Baugenehmigung ein. Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für wasserrechtliche Entscheidungen über betriebsbedingte Gewässernutzungen, für Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für Entscheidungen in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren.“

18. In § 68 Abs. 5 wird die Angabe „(§ 76 Abs. 3 Satz 1)“ durch die Angabe „(§ 76 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt.

19. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen“ durch das Wort „Prüfsachverständigen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder dem bautechnischen Prüfamt“ gestrichen und die Wörter „überprüfen diese Behörden“ durch die Wörter „überprüft sie“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „oder die“ das Wort „baulichen“ eingefügt.

20. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen“ durch das Wort „Prüfsachverständigen“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger“ durch die Wörter „der Prüfsachverständigen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine bauliche Anlage darf nicht benutzt werden, wenn

1. der Zeitpunkt der Fertigstellung nicht angezeigt wurde,

2. nach Absatz 1 vorzulegende Erklärungen oder Bescheinigungen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder

3. eine nach § 75 Abs. 5 Satz 2 verlangte Überprüfung vom Bauherrn nicht ermöglicht wurde.“

21. § 79 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Bauherr oder als dessen Vertreter entgegen der Vorschrift des § 47 Abs. 1 keinen Objektplaner oder Unternehmer bestellt oder der Mitteilungspflicht aus § 47 Abs. 2 nicht nachkommt,
2. als Bauherr oder als dessen Vertreter entgegen der Vorschrift des § 47 Abs. 1 die Bauüberwachung nicht durch einen nach § 49 geeigneten Objektplaner durchführen lässt,
3. als Unternehmer oder als dessen Vertreter bei den übernommenen Arbeiten entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 4 Satz 1 die Technischen Baubestimmungen nicht beachtet oder der Vorschrift des § 50 Abs. 1 zuwiderhandelt,
4. als Objektplaner oder als dessen Vertreter bei der Überwachung der Bauarbeiten der Vorschrift des § 49 zuwiderhandelt,
5. als Objektplaner entgegen § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 5 oder § 76 Abs. 1 Nr. 1 eine unrichtige Erklärung abgibt,
6. als Prüfsachverständiger entgegen § 66 Abs. 4 Satz 2 oder § 66 Abs. 5 Satz 2 einen unrichtigen Prüfbericht oder als Prüfingenieur entgegen § 66 Abs. 6 Satz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
7. als Prüfsachverständiger entgegen § 76 Abs. 1 Nr. 2 oder als Prüfingenieur entgegen § 76 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
8. als Vermessungsingenieur entgegen § 68 Abs. 3 eine unrichtige Einmessungsbescheinigung ausstellt.“

22. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bauvorlagen“ die Wörter „und deren Prüfung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Amtsblatt für Brandenburg amtlich bekannt gemachten“ durch die Wörter „von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Prüfsachverständige“ die Wörter „und Prüfingenieure“ eingefügt.

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „die Sachverständigen“ durch die Wörter „Prüfingenieure und Prüfsachverständige“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „die Sachverständigen“ durch die Wörter „Prüfingenieure und Prüfsachverständigen“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird das Wort „Sachverständigen“ durch das Wort „Prüfsachverständigen“ ersetzt.
- ee) In Nummer 8 wird das Wort „Sachverständigen“ durch die Wörter „Prüfingenieure und Prüfsachverständigen“ ersetzt.

23. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ändert sich die Rechtslage nach der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens, so hat die Bauaufsichtsbehörde die zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden. Maßnahmen zur Beseitigung eines vor Änderung der Rechtslage geschaffenen Zustands sind unzulässig, wenn dieser nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht untersagt werden könnte.“

- b) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Gemeinden sollen unwirksame Festsetzungen durch Satzung aufheben. § 81 Abs. 8 Satz 3 und § 81 Abs. 9 Satz 2 finden keine Anwendung.“

- c) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) § 69 in der seit dem 1. August 2006 geltenden Fassung ist auf alle Baugenehmigungen und Vorbescheide anzuwenden, deren Geltungsdauer am 1. August 2006 noch nicht abgelaufen war.

(8) Die Großen kreisangehörigen Städte Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder nehmen die ihnen bisher übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde weiter wahr. Die kommunalrechtlichen Vorschriften über den Widerruf der Übertragung von Aufgaben sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2 **Änderung des Brandenburgischen Architektengesetzes**

Das Brandenburgische Architektengesetz vom 8. März 2006 (GVBl. I S. 26) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Teil 2 wird wie folgt gefasst:

„Teil 2

Erstmaliges Erbringen von Leistungen, besondere Bestimmungen für auswärtige Architektinnen und Architekten sowie für Partnerschaften und Gesellschaften“.

b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Führen der Berufsbezeichnung und erstmaliges Erbringen von Leistungen durch auswärtige Architektinnen und Architekten“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen. Über den Antrag wird binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden.“

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Eintragung in die Architektenliste erfolgt ohne Prüfung der Befähigungsnachweise, wenn eine Löschung aus einer Architektenliste nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und kein Versagungsgrund vorliegt.“

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Von antragstellenden Personen aus anderen Herkunftsstaaten kann die Vorlage von Unterlagen und Bescheinigungen gemäß Artikel 50 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141) verlangt werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG genügen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Berufsqualifizierende Abschlüsse von Hochschulen außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden anerkannt, wenn die Ausbildung in der Fachrichtung mit einer Ausbildung nach Absatz 2 gleichwertig ist.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Im Einzelfall können Ausnahmen von den Nachweispflichten nach Satz 3 zugelassen werden.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Berufspraxis“ werden die Wörter „einschließlich der berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen im Sinne von Absatz 3 Satz 3“ eingefügt.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Wird ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer Ausbildung nachgewiesen, die nach dem Recht eines in Absatz 2 Satz 1 genannten Staates reglementiert ist, darf eine zweijährige Berufserfahrung nicht gefordert werden.“

4. Die Überschrift des Teiles 2 wird wie folgt gefasst:

**„Teil 2
Erstmaliges Erbringen von Leistungen,
besondere Bestimmungen für auswärtige Architektinnen
und Architekten sowie für Partnerschaften und Gesellschaften“.**

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Führen der Berufsbezeichnung und
erstmaliges Erbringen von Leistungen durch
auswärtige Architektinnen und Architekten“.**

- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland weder ihre Hauptwohnung noch ihre Niederlassung haben und

1. die Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung aufgrund einer gesetzlichen Regelung ihres Herkunftsstaates führen dürfen oder
2. die Voraussetzung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 erfüllen und ihr Herkunftsstaat eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht kennt

(auswärtige Architektinnen und Architekten), dürfen die Berufsbezeichnung nach § 1 im Land Brandenburg ohne Eintragung in die Architektenliste führen.

(2) Auswärtige Architektinnen und Architekten haben die erstmalige Erbringung von Leistungen der Architektenkammer anzuzeigen und die entsprechenden Nachweise, die zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 berechtigen, vorzulegen. Sie werden in ein besonderes Verzeichnis eingetragen und erhalten hierüber eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung, aus der sich die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 ergibt. Die Frist ist in die Bescheinigung aufzunehmen. Die Geltungsdauer der Bescheinigung wird auf Antrag verlängert. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn die in Satz 1 genannten Personen bereits über eine Bescheinigung einer anderen deutschen Architektenkammer verfügen. Auswärtige Architektinnen und Architekten, die Leistungen im Land

Brandenburg erbringen, haben die Berufspflichten gemäß § 3 zu beachten. Für die Verfolgung von Verstößen finden die §§ 27 bis 31 entsprechende Anwendung.“

c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 2 Nr. 2“ die Angabe „und Absatz 3“ eingefügt.

6. Nach § 12 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Architektenkammer nimmt beim Vollzug dieses Gesetzes die in Artikel 56 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Aufgaben als zuständige Behörde wahr.“

Artikel 3 **Änderung des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes**

Das Brandenburgische Ingenieurgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 87), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angaben zu den §§ 16 bis 18 werden wie folgt gefasst:

- „§ 16 Führen der Berufsbezeichnung und erstmaliges Erbringen von Leistungen durch auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure
- § 17 Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure
- § 18 Verzeichnis der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141) genügen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der an einer deutschen Hochschule oder sonstigen Bildungseinrichtung“ durch die Wörter „einer Ausbildung nach Absatz 2“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Über den Antrag wird binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Von antragstellenden Personen aus anderen Herkunftsstaaten kann die Vorlage von Unterlagen und Bescheinigungen gemäß Artikel 50 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG verlangt werden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Listen und Verzeichnisse zu führen und dieses Gesetz im Übrigen auszuführen, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Stellen bestimmt ist; sie kann ferner nach Fachrichtungen geordnete Verzeichnisse führen,“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ingenieurkammer nimmt beim Vollzug dieses Gesetzes die in Artikel 56 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Aufgaben als zuständige Behörde wahr.“

4. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Wahlordnung kann bestimmt werden, dass die Vertreter der ordentlichen Mitglieder und der freiwilligen Mitglieder in getrennten Wahlgruppen zu wählen sind.“

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ordentliche Mitglieder und freiwillige Mitglieder müssen im Vorstand angemessen vertreten sein.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Nähere regelt die Wahlordnung.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Eintragungsausschuss entscheidet über die Eintragung in die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Listen und Verzeichnisse.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen Entscheidungen des Eintragungsausschusses wird die Ingenieurkammer durch die Person vertreten, die den Vorsitz des Eintragungsausschusses führt.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ingenieure können der Ingenieurkammer als ordentliche Mitglieder, freiwillige Mitglieder oder Anwärter angehören und sind in die entsprechende Liste einzutragen. Ordentliche Mitglieder sind die Beratenden Ingenieure und die bauvorlageberechtigten Ingenieure. Ordentliche Mitglieder und freiwillige Mitglieder bilden die Kammermitglieder. Die Ingenieurkammer führt

1. die Liste der Beratenden Ingenieure,
2. die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure,
3. die Liste der freiwilligen Mitglieder und
4. die Liste der Anwärter.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Pflichtmitglied“ durch die Wörter „ordentliches Mitglied“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „drei Jahren“ durch die Angabe „zwei Jahren“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure ist als ordentliches Mitglied auf Antrag einzutragen, wer

1. die Voraussetzungen des § 48 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 4 der Brandenburgischen Bauordnung erfüllt,
2. im Land Brandenburg seine Hauptwohnung oder seine Niederlassung hat oder seine überwiegende berufliche Beschäftigung ausübt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Mitglieder“ durch die Wörter „freiwilligen Mitglieder“ ersetzt.

e) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wird ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer Ausbildung nachgewiesen, die nach dem Recht eines in § 1 Abs. 2 genannten Staates reglementiert ist, darf eine zweijährige Berufserfahrung nicht gefordert werden.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

g) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8 und wie folgt gefasst:

„(7) Der Wechsel zu einer anderen Liste ist zulässig, wenn die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen. Die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer erlischt, wenn ein Mitglied gegenüber der Kammer den Austritt erklärt oder die Eintragung nach § 22 gelöscht wird.

(8) Die Eintragung in eine Liste erfolgt ohne Prüfung der Befähigungsnachweise, wenn eine Löschung aus einer Liste einer Ingenieurkammer nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und kein Versagungsgrund vorliegt.“

8. In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „oder wer zur Führung dieser Berufsbezeichnung nach § 16 berechtigt“ gestrichen.

9. Die §§ 16 bis 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 16
**Führen der Berufsbezeichnung und erstmaliges Erbringen
von Leistungen durch auswärtige Beratende Ingenieurinnen
und Ingenieure“**

(1) Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland weder ihre Hauptwohnung noch ihre Niederlassung haben und

1. die Berufsbezeichnung Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung ihres Herkunftsstaates führen dürfen oder
2. die Voraussetzung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 erfüllen und ihr Herkunftsstaat eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht kennt

(auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure), dürfen die Berufsbezeichnung nach § 15 im Land Brandenburg ohne Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure führen.

(2) Auswärtige Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure, die nicht Mitglied in einer deutschen Ingenieurkammer sind, haben die erstmalige Erbringung von Leistungen der Ingenieurkammer anzuzeigen und die entsprechenden Nachweise, die zur Führung der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 berechtigen, vorzulegen. Sie werden in ein besonderes Verzeichnis eingetragen und erhalten hierüber eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung, aus der sich die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 ergibt. Die Frist ist in die Bescheinigung aufzunehmen. Die Geltungsdauer der Bescheinigung wird auf Antrag verlängert. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn die in Satz 1 genannten Personen bereits über eine Bescheinigung einer anderen deutschen Ingenieurkammer verfügen. Auswärtige Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure, die Leistungen im Land Brandenburg erbringen, haben die Berufspflichten gemäß § 24 zu beachten. Für die Verfolgung von Verstößen finden die §§ 27 bis 30 entsprechende Anwendung.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 stellt der Eintragungsausschuss fest. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 vorliegen, so entscheidet der Eintragungsausschuss. § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 17

Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure

(1) Die am [Eintragen: Datum des Inkrafttretens] in das bestehende Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragenen Personen haben die Berufspflichten gemäß § 24 zu beachten. Für die Verfolgung von Verstößen finden die §§ 27 bis 30 entsprechende Anwendung.

(2) Für die am [Eintragen: Datum des Inkrafttretens] in das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragenen Personen besteht keine Verpflichtung zur Eintragung als ordentliches Mitglied in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach § 13. Die in dieses Verzeichnis eingetragenen Personen können ordentliche Mitglieder werden. Nach dem [Eintragen: Datum des Inkrafttretens] erfolgen keine Neueintragungen in das Verzeichnis nach Absatz 1.

§ 18

Verzeichnis der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland weder ihre Hauptwohnung noch ihre Niederlassung haben und

1. die Voraussetzungen nach § 48 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 4 der Brandenburgischen Bauordnung erfüllen,
2. nicht in die Liste oder das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure einer deutschen Ingenieurkammer eingetragen sind und
3. im Land Brandenburg erstmalig Leistungen als bauvorlageberechtigter Ingenieur erbringen wollen

(auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure), werden in das Verzeichnis der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen. § 16 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4

Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung

Das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut der Brandenburgischen Bauordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Zu Artikel 1 Änderung der Brandenburgischen Bauordnung

1. Zu Nr. 1 (§ 4):

Sowohl § 4 Abs. 3 in der bisherigen Fassung als auch § 19 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) setzen für eine Teilung voraus, dass dadurch keine rechtswidrigen Zustände geschaffen werden. In bauordnungsrechtlicher Hinsicht betrifft dies vor allem den Brandschutz, die Abstandsflächen und die Erschließung. In planungsrechtlicher Hinsicht betrifft dies vor allem die Beachtung der Festsetzungen von Bebauungsplänen. In der Vergangenheit wurden wiederholt Teilungen auf der Grundlage von Liegenschaftsvermessungen vorgenommen, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen, weil Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Anträge von Grundstückseigentümern zur Vornahme einer Liegenschaftsvermessung nicht ablehnen durften. Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure konnten die Grundstückseigentümer nur auf die Rechtswidrigkeit einer derartigen Teilung hinweisen, hatte jedoch keinen Einfluss auf dessen Erklärung beim Grundbuchamt.

Mit dem neuen Satz 2 werden die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die Katasterbehörden verpflichtet, darauf zu achten, dass die erforderlichen Abweichungs- oder Befreiungsanträge bei der Bauaufsichtsbehörde gestellt werden und haben, wenn der Grundstückseigentümer diese Anträge nicht gestellt hat, eine Handhabe die Liegenschaftsvermessung abzulehnen.

2. Zu Nr. 2 (§ 6):

a) Absatz 4:

Zum besseren Verständnis der in § 6 Abs. 4 BbgBO geregelten Berechnungsmethode zur Ermittlung der Abstandsflächen erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Damit wird die Rechtsprechung zu „fiktiven Außenwänden“ umgesetzt. Inhaltlich erfolgt keine Änderung der zulässigen Tiefen der Abstandsflächen.

aa) Die Änderung dient der Klarstellung, wie bei gegenüber der Außenwand vor- oder zurücktretenden Bauteilen die für die Berechnung der Abstandsflächentiefe maßgebliche Wandhöhe ermittelt wird. Dies betrifft z.B. Dachgauben oder die oberen Abschlüsse von nicht untergeordneten Balkonen.

bb) Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung von aa).

b) Absatz 6:

Die Änderung ist redaktioneller Art. Die bisherige Formulierung „Wandhöhe im Sinn des Absatzes 4“ wird durch die Formulierung „Gebäudehöhe“ ersetzt. Mit der überarbeiteten Formulierung wird besser verständlich, dass die Privilegierung des Absatzes 6 für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen und einer absoluten Gebäudehöhe von nicht mehr als 9 m gilt und dass Kellergeschosse nicht auf die Zahl der Geschosse angerechnet werden.

c) Absatz 8:

Es handelt sich um eine Korrektur, da in der bisherigen Aufzählung, welcher Hochpunkt des Gebäudes für die Ermittlung der Tiefe der Abstandsfläche maßgebend sein kann (Wand, Wandabschnitt, Dachaufbau, Vorbau), anders als in Absatz 4, das Dach nicht genannt wurde.

d) Absatz 10:

Nach der bisherigen Regelung sind Garagen und Nebengebäude abstandsflächenrechtlich nur dann privilegiert, wenn sie unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Der durch § 6 vermittelte Nachbarschutz wird dadurch durchbrochen. Mit der Bestimmung, dass die Privilegierung nur für den Fall der Errichtung unmittelbar an der Grenze gelten soll, was einen stärkeren Eingriff in die Nachbarrechte bedeutet als im Fall eines Abstandes von der Grenze, sollte städtebaulich erreicht werden, dass der Nachbar seinerseits seine Garage anbaut. Als Probleme haben sich Streitigkeiten um den genauen Grenzverlauf, um Dachüberstände zum Nachbargrundstück und um Dachentwässerungen auf das Nachbargrundstück erwiesen.

Wollte der Bauherr seine Garage von der Grundstücksgrenze etwas abrücken, so entfiel das Privileg des Absatzes 10 mit der Folge, dass er entweder den Nachweis einer Übernahme der dann erforderlichen Abstandsflächen auf das Nachbargrundstück nachweisen oder eine Abweichung beantragen musste.

Die neue Formulierung des Satzes 1 stellt klar, dass eine Garage oder ein Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume in den nach Absatz 10 zulässigen Abmessungen in beliebiger Entfernung zur Grundstücksgrenze errichtet werden darf, aber auch unmittelbar an der Grundstücksgrenze und zu dieser keine Abstandsflächen einhalten muss. Die zulässige Größe dieser Grenzbebauung und die weiteren Anforderungen bleiben unverändert. Übernahmen von Abstandsflächen auf das Nachbargrundstück oder Abweichungsanträge sind in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.

e) Absatz 12:

Der in § 12 geregelte Grundsatz, wonach die Änderung oder Nutzungsänderung eines bestandsgeschützten Gebäudes, das die Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken nicht einhält, nicht zu einer abstandsflächenrechtlichen Neubetrachtung des Gesamtgebäudes führt, wenn sich die konkreten Abstandsflächen nicht ändern, wird beibehalten. Die Regelung sollte für Bauherren, deren Bestandsgebäude die Abstandsflächentiefen insbesondere zu Nachbargrundstücken nicht einhalten, Erleichterungen bringen und Änderungen am Gebäude ermöglichen, die die bisherige Abstandsflächentiefe nicht erhöhen. Da die Verwaltungsgerichtsbarkeit den Absatz 12 sehr restriktiv ausgelegt hat, ist eine Konkretisierung der tatbestandlichen Voraussetzung erforderlich.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde entschieden, dass die Formulierung „die für den Gebäudebestand ermittelten Abstandsflächen“ eine Berechnung der Abstandsflächen nach der Breite und der Höhe der betreffenden Außenwand erfordert. Sofern die Berechnung der Abstandsflächen die gesetzliche Mindesttiefe von drei Metern nicht erreicht, sei für den Vergleich der Abstandsflächen nach Satz 1 nicht auf diese Mindesttiefe, sondern auf die jeweils berechnete Abstandsflächentiefe abzustellen. Dies bedeutet, dass in den abstandsflächenrechtlichen Privilegierungstatbestand nur die Außenwände

fallen, die in ihrer Länge und Höhe nicht geändert werden sowie eine Erhöhung der Dachneigung, die nicht zu einer größeren Abstandsflächentiefe führt.

Vorschlägen, den Satz 1 so zu formulieren, dass auch geringfügige Erhöhungen der Außenwand unbeachtlich bleiben sollen, folgt der Gesetzentwurf nicht. Soll bei einem Gebäude, das zu nahe an der Grenze steht, die zum Nachbargrundstück gerichtete Außenwand um ein Geschoss erhöht werden, so macht dies in der Regel eine Übernahme der Abstandsfläche auf das Nachbargrundstück nach § 65 erforderlich. Handelt es sich um eine geringfügige Erhöhung der Außenwand, z.B. durch einen Ringanker oder einen Drempel, so kann darüber nach den Maßstäben des § 60 durch Zulassung einer Abweichung entschieden werden. Da hinsichtlich der Frage, ob ein Dispens von den Anforderungen des § 6 einer Abweichungsentscheidung zugänglich sei, bei den Verwaltungsgerichten unterschiedliche Auffassungen bestehen, sieht der Gesetzentwurf auch eine Änderung des § 60 vor, die den Ermessensspielraum für Abweichungsentscheidungen auch bei nachbarschützenden Vorschriften erweitert (siehe dazu die Begründung zu § 60).

In einer weiteren Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für einen Erweiterungsbau, der für sich genommen die Abstandsflächen zum Nachbargrundstück einhielt, die Anwendung des Absatzes 12 abgelehnt. Der Erweiterungsbau sei nicht genehmigungsfähig, weil das Bestandsgebäude die erforderlichen Grenzabstände nicht einhalte; die zum Nachbargrundstück gerichtete Außenwand sei aus der Sicht des Nachbarn als eine Wand anzusehen und erfordere eine abstandsflächenrechtliche Gesamtbeurteilung. Dies bedeutet, dass aus abstandsflächenrechtlicher Sicht der Erweiterungsbau als Anbau unzulässig, als nicht unmittelbar abgebautes Gebäude jedoch zulässig wäre, weil in diesem Fall das Bestandsgebäude außer Betracht bliebe.

Durch die Änderung in Satz 1 wird klargestellt, dass Gebäudeteile, z.B. Anbauten, außer Betracht bleiben, wenn sie für sich genommen die erforderlichen Abstandsflächen einhalten.

Da der Nachweis der rechtmäßigen Errichtung bestehender, insbesondere älterer Gebäude in der Praxis häufig zu Problemen führt, soll die Stichtagsregelung des Satzes 2 eine Anwendung der in den Sätzen 1 und 2 enthaltenen Privilegierung ermöglichen, ohne dass zeitaufwendige Recherchen des Bauherrn oder der Bauaufsichtsbehörde erforderlich sind. Satz 4 soll klarstellen, dass die in den Sätzen 1 und 2 enthaltene Privilegierung auch für Gebäude gilt, wenn deren baulicher Bestandsschutz entfallen ist, wie bei langjährig leerstehenden Gebäuden. Anknüpfungspunkt für die Anwendung der Privilegierungsregelung ist der vor Erlöschen des Bestandsschutzes rechtmäßige Gebäudebestand.

3. Zu Nr. 3 (§ 14):

Die Änderung in Absatz 3 Satz 2 ist redaktioneller Art.

4. Zu Nr. 4 (§ 24):

Die redaktionelle Änderung in Absatz 2 Nr. 4 dient der Harmonisierung der Vorschrift. Hinsichtlich der materiellen Anforderungen an Gebäude stellt die BbgBO auf den Begriff „Geschosse“ ab. So wird im Absatz 2 Nr. 3 und im Absatz 3 ebenfalls der Begriff „Geschosse“ verwendet. Nach Absatz 2 Nr. 4 sind freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und nicht mehr als zwei Geschossen von den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 ausgenommen. Die Ände-

rung stellt klar, dass es für die Beurteilung, bei welchen Gebäude die Erleichterung der Nummer 4 gilt, nur auf Zahl der oberirdischen Geschosse ankommt. § 24 betrifft den Brandschutz und nicht das Maß der Nutzung. Es ist daher unerheblich, ob es sich um Vollgeschosse im Sinn des § 20 der Baunutzungsverordnung handelt.

5. Zu Nr. 5 (§26):

Die bisherige Befreiung der Nebengebäude ohne Feuerstätten und mit nicht mehr als 50 m³ umbauten Raum vom Erfordernis einer Brandwand, wird auf Nebengebäude mit nicht mehr als 75 m³ umbauten Raum ausgedehnt. Damit werden alle nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 genehmigungsfreien Nebengebäude erfasst.

6. Zu Nr. 6 (§ 28):

Die Einfügung übernimmt eine Regelung der Musterbauordnung. Zweck der Vorschrift ist es, bei traufständig aneinandergebauten Gebäuden einen Feuerüberschlag durch das Dach auf das angebaute Nachbargebäude zu behindern. Die Regelung erfüllt damit den gleichen Zweck wie § 26 Abs. 5 i. V. mit § 28 Abs. 6 bei giebelständig aneinandergebauten Gebäuden.

7. Zu Nr. 7 (§ 30):

Die Änderung in Satz 1 beinhaltet für Gebäude geringer Höhe eine Erleichterung. Die Anforderungen an notwendige Treppen liegen künftig nicht höher als die Anforderung an die Wände der notwendigen Treppenträume.

Die Änderung in Satz 2 in Bezug auf die Anforderung an Außentreppen beinhaltet ebenfalls eine Erleichterung und stellt eine Angleichung an die für Sonderbauten geltende Regelung dar (z.B. § 8 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung). Bei der Anordnung der Außentreppen müssen die in den § 12 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Satz 1 und § 31 Abs. 1 verankerten Schutzziele auch weiterhin beachtet werden. So dürfen notwendige Außentreppen aus nicht-brennbaren Baustoffen nicht über Fassadenbereiche mit Fensteröffnungen geführt werden.

8. Zu Nr. 8 (§ 31):

Die Vorschrift bestimmt mit der Übernahme des Wortlautes der Musterbauordnung die Anforderungen an innenliegende notwendige Treppenträume. Notwendige Treppenträume müssen nach § 31 Abs. 10 Fenster haben, die zum Zweck der Entrauchung geöffnet werden können. Innenliegende notwendige Treppenträume sind Treppenträume ohne Fenster und müssen daher auf andere Weise gegen Raucheintritt geschützt werden.

9. Zu Nr. 9 (§ 32):

Mit der Änderung wird die Vorschrift an die Regelung des § 35 Abs. 6 Satz 2 der Musterbauordnung angepasst. Die Änderung soll gewährleisten, dass Öffnungen im Zuge von Rettungswegen auf das maximal erforderliche Maß von 2,50 m beschränkt werden.

10. Zu Nr. 10 (§ 48):

a) Absatz 4:

Satz 1 ist unverändert. Mit der Änderung des Satzes 2 wird die Bauvorlageberechtigung abschließend in der Bauordnung geregelt. Die Änderung dient zugleich der Anpassung an die Berufsqualifikationsrichtlinie. Die berufsrechtlichen Regelungen und die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Architekt“ bzw. „Ingenieur“ sind unverändert im Brandenburgischen Architektengesetz und im Brandenburgischen Ingenieurgesetz geregelt. Aus diesen beiden Gesetzen ergibt sich auch unverändert die für die Führung der Berufsbezeichnung erforderliche Dauer der Regelstudienzeit.

Satz 2 Nr. 1:

Die Regelung benennt unabhängig von der Berufsbezeichnung, welche berufsqualifizierenden Abschlüsse Voraussetzung für die Bauvorlageberechtigung sind. Die Vorschrift stellt auch nicht auf die von den Hochschulen verwendeten Bezeichnungen der Abschlüsse, wie „Dipl.-Ing. (FH)“ und „Dipl.-Ing.“, oder die neuen Bezeichnungen „Bachelor“ oder „Master“ ab. Die Regelung geht davon aus, dass z. B. ein geregeltes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Hochbau mit dreijähriger Regelstudienzeit und dem bisherigen Abschluss „Dipl.-Ing. (FH)“ und geregeltes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Hochbau mit dreijähriger Regelstudienzeit und dem neuen berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor“ gleichwertig sind.

Satz 2 Nr. 2:

Nummer 2 entspricht dem Inhalt der bisher in § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes (BbgIngG) enthaltenen Regelung. Mit zwei Jahren entspricht die geforderte Dauer der Berufserfahrung auch der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Architektengesetzes.

Satz 2 Nr. 3:

Neben Fachkenntnissen als Architekt oder Bauingenieur und neben einer Berufserfahrung in der Objektplanung sind ausreichende Kenntnisse im öffentlichen Baurecht unabdingbar. Ohne Kenntnisse des öffentlichen Baurechts kann der bauvorlageberechtigte Objektplaner weder eine genehmigungsfähige Objektplanung erstellen noch den Bauherrn beraten oder seinen Pflichten zur Bauüberwachung nachkommen. Da an den Fachhochschulen und Hochschulen in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen die Vermittlung von öffentlichem Baurecht bislang nur unzureichend und oft nur als Wahlfach erfolgt, ist eine steuernde gesetzliche Regelung erforderlich.

Die Hochschulen und Fachhochschulen müssen erkennen, dass das öffentliche Baurecht für einen Objektplaner in der Praxis von großer Bedeutung ist und müssen dies in ihren Lehrplänen entsprechend berücksichtigen.

Satz 2 Nr. 4:

Architekten erfüllen diese Voraussetzungen, da sie Mitglieder einer Architektenkammer sind. Bauvorlageberechtigte Ingenieure müssen in eine von einer Ingenieurkammer geführten Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen sein; ob sie Mitglied der Ingenieurkammer sein müssen, bestimmt sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

Satz 3:

Der Nachweis der Kenntnisse erfolgt durch Belege, dass entsprechende Lehr- oder Fortbildungsveranstaltungen besucht wurden. Soweit das öffentliche Baurecht in den bisherigen Studiengängen nicht ausreichend berücksichtigt wurde, können die erforderlichen Kenntnisse, insbesondere des Bauordnungs-, des Bauprodukten- und des Bauplanungsrechts, während der zweijährigen Berufserfahrung erworben werden. Die Brandenburgische Architektenkammer und die Brandenburgische Ingenieurkammer können bei diesen Fortbildungsangeboten zusammenarbeiten.

Satz 4:

Die Gleichwertigkeitsregelung entspricht der des bisherigen Satzes 3.

Absatz 5:

Zweck der Regelung ist die vereinfachte Nachweisführung über die Bauvorlageberechtigung. Die Prüfung der Berufsqualifikation und der weiteren Voraussetzungen der Bauvorlageberechtigung kann nicht durch die unteren Bauaufsichtsbehörden geleistet werden, sondern bleibt Aufgabe der berufsständischen Kammern. Als Nachweis genügt künftig eine Urkunde oder Bescheinigung der Kammer, in deren Liste oder Verzeichnis die Person als bauvorlageberechtigt eingetragen ist.

Da die Bauvorlageberechtigung mit der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Architekt“ verbunden ist, genügt bei Architekten der Nachweis der Mitgliedschaft in der Architektenkammer eines Landes der Bundesrepublik. Bei bauvorlageberechtigten Ingenieuren genügt der Nachweis der Eintragung in ein von einer Ingenieurkammer geführtes Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure oder in eine entsprechende Mitgliederliste. Eintragungen in sogenannte Gästelisten sind für Bauvorlageberechtigte aus anderen Bundesländern künftig nicht erforderlich.

Kann der Nachweis nicht durch eine Urkunde oder Bescheinigung einer Kammer eines Bundeslandes geführt werden, weil dort eine Eintragung in eine Liste oder ein Verzeichnis nicht vorliegt oder weil es sich um einen auswärtigen Bauvorlageberechtigten handelt, so kann der Nachweis durch eine Urkunde oder Bescheinigung der brandenburgischen Kammern geführt werden. Für Architekten ist die Brandenburgische Architektenkammer, für Ingenieure die Brandenburgische Ingenieurkammer zuständig.

Auswärtige Architekten oder Bauingenieure, die im Land Brandenburg als Bauvorlageberechtigte tätig werden wollen, müssen das erstmalige Erbringen von Leistungen der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer anzeigen (§ 7 Abs. 2 Brandenburgisches Architektengesetz oder § 18 i. V. m. § 16 Abs. 2 Brandenburgisches Ingenieurgesetz). In diesem Fall wird die Bauvorlageberechtigung durch die Bescheinigung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 BbgArchG oder § 18 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 2 BbgIngG geführt.

- b) Der Absatz 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 4 Satz 3. Der Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 6.

11. Zu Nr. 11 (§ 49)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung.

12. Zu Nr. 12 (§ 51)

Die Änderung des Absatzes 1 ist auf die Regelung des § 1 Abs. 3 und 4 des Entwurfs der künftigen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (EBbgKVerf) abgestimmt, das dem Landtag als Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes (Drucksache 4/5056) zur Beratung vorliegt. § 1 Abs. 3 EBbgKVerf sieht eine Absenkung der bisher bei 45 000 Einwohnern liegenden Schwellenwerte für die Verleihung der Bezeichnung „Große kreisangehörige Stadt“ vor. Dies hat zur Folge, dass weitere Städte den Status einer Großen kreisangehörigen Stadt beanspruchen können.

Satz 2 der bisherigen Regelung weist den Großen kreisangehörigen Städten die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden zu. Eine Beibehaltung dieser Regelung hätte zur Folge, dass mit der Verleihung der Bezeichnung „Große kreisangehörige Stadt“ durch Rechtsverordnung des Ministers des Innern nach § 1 Abs. 3 EBbgKVerf die Übernahme der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde verbunden wäre. Eine solche automatische Folge würde dem § 1 Abs. 4 Satz 1 EBbgKVerf zuwider laufen, der eine Aufgabenübertragung nur auf Antrag einer Großen kreisangehörigen Stadt und nur unter der Voraussetzung zulässt, dass sie die gebotene Verwaltungs- und Finanzkraft aufweist, dadurch eine bessere Wahrnehmung der Aufgaben im Interesse der Einwohner ermöglicht wird und die wirtschaftliche und effektive Wahrnehmung der Aufgaben im gesamten Kreisgebiet gewährleistet bleibt.

Die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf eine Große kreisangehörige Stadt setzt somit einen von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Antrag voraus. Die Große kreisangehörige Stadt muss nachweisen, dass sie in der Lage ist, eine den Anforderungen des § 51 Abs. 4 entsprechende Verwaltungsstelle ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Vorrichtungen auszustatten. Bei der personellen Ausstattung der unteren Bauaufsichtsbehörde muss die Große kreisangehörige Gemeinde berücksichtigen, dass sie auch für die baurechtliche Beurteilung komplexer Sonderbauten zuständig wird und sich aus der Konzentrationswirkung der Baugenehmigung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 weitere qualitative Anforderungen aus der Umsetzung des Fachrechts ergeben.

Je nach Größe der Gemeinde und nach der Zahl der Verwaltungsverfahren dürfte der Personalbedarf einer unteren Bauaufsichtsbehörde in einer Großen kreisangehörigen Stadt bei 6 bis 10 Personen liegen.

Da die Übernahme der Aufgaben auf Antrag der Großen kreisangehörigen Stadt eine freiwillige Aufgabenübernahme ist, hat dies zur Folge, dass kein Kostenersatzanspruch gegen das Land Brandenburg nach den Grundsätzen des strikten Konnexitätsprinzips des Art. 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg besteht. Soweit eine Kostendeckung durch die Gebühren nach der Brandenburgischen Baugebührenordnung nicht erreicht wird, muss die Große kreisangehörige Stadt das Defizit selbst tragen. Mit der Übernahme der Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde übernimmt die Große kreisangehörige Stadt auch das Haftungsrisiko für rechtswidrige Entscheidungen und das Prozessrisiko.

Bei der Übertragung der Aufgaben auf eine Große kreisangehörige Stadt sind ferner die Auswirkungen auf den Landkreis zu berücksichtigen. Diese bestehen in geringeren Gebühreneinnahmen. Ob diese durch Personalreduzierung aufgefangen werden können ist fraglich, da der Landkreis mit seinen verschiedenen Behördenfunktionen an den von der Großen kreisangehörigen Gemeinde geführten Baugenehmigungsverfahren beteiligt werden muss und dem Landrat die neue Aufgabe einer Sonderaufsichtsbehörde und Widerspruchsbehörde gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zuwächst.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde durch die bisherigen Großen kreisangehörigen Städte Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder bleibt unberührt. Dies stellt § 83 Abs. 8 klar.

Mit Absatz 6 soll die Anwendung des Staatshaftungsgesetzes für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden ausgeschlossen werden. Ferner soll die Anwendung der Regelung des § 38 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes auf Ordnungsverfügungen im Sinne des Teils II, Abschnitt 1 Ordnungsverfügungen beschränkt werden. Das Staatshaftungsgesetz der DDR gilt als übergeleitetes Landesrecht weiter und regelt eine verschuldensunabhängige Haftung der Behörde für rechtswidriges Verwaltungshandeln. Artikel 6 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg stellt die Haftung der Träger öffentlicher Gewalt unter die Maßgabe der Gesetze. Soweit Artikel 6 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg im Fall der Verletzung einer Pflicht des öffentlichen Rechts, eine Haftung der Träger der öffentlichen Gewalt für den daraus entstandenen Schaden vorsieht, steht dies einem Ausschluss der verschuldensunabhängigen Haftung in einzelnen Bereichen nicht entgegen. So ist die verschuldensunabhängigen Haftung für den Bau, den Unterhalt und die Erhaltung der Verkehrssicherheit der Straßen seit 1992 durch § 10 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes ausgeschlossen.

Für den Ausschluss der verschuldensunabhängigen Haftung für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden sprechen die Häufigkeit schadensträchtiger Konstellationen, das große Haftungsrisiko und insbesondere auch die Schadenshöhe. Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts (OLG 2 U 26/06 vom 17. Juli 2007) ist auch entgangener Gewinn zu ersetzen. Angesichts der hohen Baukosten und der wirtschaftlichen Bedeutung der Bauvorhaben einerseits und der komplexen bauaufsichtlichen Entscheidungen und der häufigen Streitbefangenheit andererseits, wirkt sich das mit dem Staatshaftungsgesetz verbundene Haftungsrisiko nachteilig auf die Entscheidungsfähigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörden aus. Das Staatshaftungsgesetz führt auch in der Abwicklung der Ansprüche zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, weil § 5 StHG ein formelles Verwaltungsverfahren mit Rechtsmittelbelehrung vorsieht.

Das Staatshaftungsgesetz hat zwar allgemein eine geringe Relevanz, aber hohe Bedeutung für die Bauaufsichtsbehörden. So sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Vorhaben, insbesondere im Innenbereich der Gemeinden und im Außenbereich, von Bewertungen und Ermessensabwägungen der Bauaufsichtsbehörden abhängig, die oft mehrere Ergebnisse vertretbar erscheinen lassen.

Wird eine Baugenehmigung, die einen für den Bauherren begünstigenden Verwaltungsakt darstellt, von Dritten angefochten, mit dem Ergebnis, dass das Verwaltungsgericht die Baugenehmigung aufhebt, und hat der Bauherr das Gebäude wegen der aufschiebenden Wirkung nach § 212a BauGB bereits errichtet, hat dies zur Folge, dass der Bauherr bei Anwendung des Staatshaftungsgesetzes von der Bauaufsichtsbehörde den Ersatz der Baukosten, den Ersatz der Beseitigungskosten und sonstiger Aufwendungen sowie den infolge der Beseitigung des Gebäudes entgangenen Gewinn verlangen kann. Der Staatshaftungsanspruch besteht nach Auffassung des OLG unabhängig davon, dass der Bauherr wegen der fehlenden Bestandskraft der Baugenehmigung

nehmung auf eigenes Risiko gebaut hat. Ein ähnliches Risiko trägt die Bauaufsichtsbehörde, wenn sie eine Baugenehmigung mit guten Gründen versagt, das Verwaltungsgericht dies jedoch anders sieht und die Bauaufsichtsbehörde zum Erlass einer Baugenehmigung verpflichtet.

Die gleiche rechtliche Problematik wirft § 38 des Ordnungsbehördengesetzes auf. Nach Auffassung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts handelt es sich auch bei einer Baugenehmigung um eine Maßnahme im Sinne des § 38 Abs. 1 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes, mit der Folge, dass auch im Fall einer rechtswidrigen Baugenehmigung eine vom Verschulden unabhängige Haftung der Bauaufsichtsbehörde besteht und diese z.B. für einen dem Bauherrn durch Aufhebung einer Baugenehmigung entstehenden Schaden aufkommen muss. Dies kehrt die gesetzgeberische Wertung, die dem § 212a des Baugesetzbuches oder dem § 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg zu Grunde liegt, zu Lasten der Bauaufsichtsbehörde um. Sowohl § 212a des Baugesetzbuchs als auch § 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg gehen davon aus, dass der Bauherr im Fall eines von einem Dritten angefochtenen Verwaltungsaktes nicht auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen darf. Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte beseitigt ein Drittwiderspruch das Vertrauen des Bauherrn in die Bestandskraft der Baugenehmigung. Baut er in Anspruchnahme des § 212a Abs. 1 BauGB gleichwohl, so übernimmt er das volle Risiko auch in dem Fall, dass dem Drittwiderspruch stattgegeben wird.

Die Ansprüche wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung nach Artikel 34 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Ansprüche aus den §§ 48 bis 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wegen Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes bleiben unberührt.

13. Zu Nr. 13 (§ 52):

- a) Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung.
- b) Der Haftungsausschluss in Absatz 3 Satz 2 ist erforderlich, weil ansonsten nach Artikel 34 des Grundgesetzes das Land Brandenburg für die Tätigkeit des von ihm bestellten beliehenen Unternehmers haften müsste. Eine analoge Regelung zu Absatz 3 findet sich in § 9 Abs. 3 Satz 4 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg (ÖbVIBO). Rechtsgrundlage für den Haftungsausschluss ist Artikel 77 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, das die Länder ermächtigt, die Staatshaftung zu modifizieren oder ganz auszuschließen. In den Fällen, in denen sich der Staat "beliehener Unternehmer" bedient, die in eigener sachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung eine Prüftätigkeit anstelle des Staates wahrnehmen, sollte die grundsätzliche Haftung des Staates für seinen Erfüllungsgehilfen eingeschränkt werden.

Für die durch die Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung beliehenen Personen schreibt diese eine ausreichende Haftpflichtversicherungen vor. So erleiden die Bauherren im Fall eines durch einen Prüferingenieur oder die Prüfstelle für Fliegende Bauten schuldhaft verursachten Bauschadens keine Nachteile.

Bisher haben nur Prüferingenieure für Standsicherheit bauaufsichtliche Prüfaufgaben als Beliehene wahrgenommen. Künftig werden ferner Prüferingenieure für Brandschutz als Beliehene tätig. Die Aufgaben einer Prüfstelle für Fliegende Bauten sind der TÜV Industrie Service GmbH, TÜV Rheinland Group, Regionalbereich Berlin als Beliehene übertragen. Für diesen Personenkreis gilt der Haftungsausschluss.

14. Zu Nr. 14 (§ 55):

a) Absatz 2 Nr. 10:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch Terrassenüberdachungen wie die Wintergärten unter den Tatbestand der Genehmigungsfreiheit fallen. Rechtssystematisch und aus planungsrechtlicher Sicht besteht keine Veranlassung, für eine Terrassenüberdachung aus Glas ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen, für einen Wintergarten mit einem gleich großen Glasdach und Wänden aus Glas jedoch auf ein Genehmigungsverfahren zu verzichten.

Wesentlicher Zweck eines Wintergartens ist der Schutz kälteempfindlicher Pflanzen. Dies schließt einen gelegentlichen Aufenthalt von Personen nicht aus, jedoch eine Dauernutzung als Aufenthaltsraum.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Privilegierung ist, dass bei der Überdachung der Terrasse bzw. dem Dach und den Wänden des Wintergartens für die flächigen Bauteile der Wände und des Daches lichtdurchlässige Baustoffe verwendet werden. Wenn für die Stützen und das Dachtragwerk schlanke Rahmenbauteile aus Holz, Metall oder Kunststoff verwendet werden, beeinträchtigt dies die Freistellung nicht.

Bestehen Dach oder Wände aus massiven lichtundurchlässigen Baustoffen, handelt es sich nicht um einen Wintergarten, sondern um eine genehmigungspflichtige Erweiterung der Nutzfläche des Gebäudes.

Die Begrenzung der Grundfläche auf 15 m² bleibt bestehen. Sie entspricht den Abmessungen der in den Abstandsflächen eines Gebäudes ohne Anrechnung auf dessen Abstandsfläche und Geschossfläche nach § 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a zulässigen Wintergärten.

b) Absatz 7:

Nummer 7:

Die Änderung stellt die Errichtung von Beckenüberdachungen, die dem Schutz von Laub dienen, genehmigungsfrei. Die Beschränkung der Höhe ist erforderlich, weil eine größere Höhe abstandsflächenrechtlich relevant ist und eine größere bauliche Anlage die Planungshoheit der Gemeinde berührt.

Nummer 8:

Die Regelung dient der Klarstellung. Erfasst werden alle Stege, die vom Ufer ins Gewässer führen und im Rahmen der Freizeitgestaltung genutzt werden. Stege unterscheiden sich vom Schiffsanleger in Konstruktion und Abmessungen. Boots- oder Badestege sind meist schmale und schlanke Konstruktionen. Schiffsanleger sind massive Konstruktionen mit Pollern zum Festmachen von Fahrgast- oder Frachtschiffen und mit Dalben zum Schutz vor kräftigen Bewegungen der Schiffe bei Wellengang. Schiffsanleger dienen der öffentlichen Schifffahrt und fallen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 nicht in den Anwendungsbereich der BbgBO.

c) Absatz 8 Nr. 7:

Die Neufassung stellt klar, dass die Genehmigungsfreiheit von Werbeanlagen nach Nummer 7 nur davon abhängt, dass diese Werbeanlagen im Geltungsbereich einer örtlichen Bauvorschrift mit Festsetzungen für Werbeanlagen liegen. Die bisherige Regelung führte im Vollzug dazu, dass Werbeanlagen, die zwar im Geltungsbereich einer örtlichen Bauvorschrift errichtet werden sollten, von den Festsetzungen der örtlichen Bauvorschrift aber abwichen, wegen der Abweichung bauaufsichtlich genehmigungspflichtig waren. Dies steht im Widerspruch zu § 53. Nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist es bei genehmigungsfreien Vorhaben Aufgabe der amtsfreien Gemeinde oder des Amtes als Sonderordnungsbehörde über die Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB selbst zu entscheiden.

15. Zu Nr. 15 (§ 60):

Die Regelung über die Zulassung von Abweichungen von den materiell-rechtlichen Vorschriften des Bauordnungsrechts ist ein wesentlicher Baustein der bauordnungsrechtlichen Systematik. Die BbgBO sowie die aufgrund der BbgBO erlassenen Sonderbauverordnungen, Richtlinien und weitere Vorschriften sind typisierend aufgebaut, orientieren sich also an einem häufig errichteten Standardgebäude bzw. an technischen Standardlösungen. Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Gebäude mit unterschiedlichen Nutzungen und angesichts unterschiedlichster technischer Lösungen und der laufenden technischen Entwicklung, die zu neuen Bauprodukten führt, ist es unmöglich, für jede Variante eine auf diese abgestimmte gesetzliche Regelung zu definieren.

Das Bauordnungsrecht benennt daher die zwingend einzuhaltenden Schutzziele und Anforderungen. Mit der Regelung des § 60 ermöglicht sie, im Einzelfall von den Standardanforderungen abzuweichen. Eine Abweichung von den Schutzziele ist jedoch unzulässig.

Mit der Änderung der Vorschrift wird das Ermessen der Bauaufsichtsbehörde erweitert, von bauaufsichtlichen Anforderungen Abweichungen zuzulassen. Soweit der Wortlaut der bisherigen Regelung darauf abstellt, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Interessen nicht beeinträchtigt werden, steht schon die geringste Beeinträchtigung dieser Interessen einer positiven Entscheidung über den Antrag auf Zulassung einer Abweichung entgegen. So wurden von Verwaltungsgerichten im Land Brandenburg verschiedentlich Abweichungen von der nachbarschützenden Vorschrift des § 6 mit der Begründung nicht zugelassen, schon die Unterschreitung der Abstandsfläche sei eine Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen.

Die Neufassung der Vorschrift stellt nicht darauf ab, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Interessen nicht beeinträchtigt werden, sondern macht die Abweichungsentscheidung von einer wertenden Abwägung der geschützten nachbarlichen Belange abhängig. Es ist nicht mehr darauf abzustellen, ob eine Verletzung der nachbarlichen Belange abstrakt theoretisch möglich ist, sondern darauf, ob die geschützten nachbarlichen Belange tatsächlich nachteilig betroffen sind. Dabei ist zu werten, welches die Schutzziele der Vorschrift sind, von der abgewichen werden soll und ob, wenn diese dem Schutz der Nachbarn dienen, die zugelassene Abweichung eine mehr als geringfügige, unter dem Gesichtspunkt des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmende Verschlechterung darstellt.

Die von der Rechtsprechung anerkannten wesentlichen Schutzziele der Regelung über Abstandsflächen nach § 6 sind die Belichtung, die Belüftung und die Besonnung. Werden die Belichtung, die Belüftung und die Besonnung eines Nachbargrundstücks durch eine Unterschreitung der nach § 6 erforderlichen Abstandsfläche nicht verschlechtert und entsteht keine erdrückende Wirkung durch das Gebäude, kann nach der Neuregelung im Einzelfall eine Abweichung zugelassen werden. Bei der Würdigung der nachbarlichen Belange ist auch zu beachten, ob bei einer Zulassung einer Abweichung von den abstandsrechtlichen Vorschriften von der Nutzung Störungen ausgehen, die der Nachbar nicht hinnehmen muss. Handelt es sich um unerhebliche Störungen, die als gebietstypisch hinzunehmen sind, dann stehen sie der Zulassung einer Abweichung von den abstandsflächenrechtlichen Vorschriften nicht entgegen.

Bei der Beurteilung der jeweiligen Schutzziele, der Würdigung der nachbarlichen Belange und der Beurteilung der Vereinbarkeit der Abweichung mit den öffentlichen Belangen ist immer auf die konkrete Situation abzustellen.

16. Zu Nr. 16 (§ 66):

Mit der Regelung wird das System der Prüfung der bautechnischen Nachweise im Vier-Augen-Prinzip modifiziert und neu geordnet.

Die Prüfung der Standsicherheit (einschließlich Erschütterungsschutz) als einzig verbliebenes und effektives bauaufsichtliches Kontrollinstrument im Vier-Augen-Prinzip wird beibehalten. Da die Bauaufsichtsbehörden seit dem Wegfall der Schlussabnahme feststellen, dass die Bauüberwachung durch bauvorlageberechtigte Objektplaner vielfach nicht stattfindet, hätte eine weitere Verringerung der Kontrolldichte nachteilige sicherheitsrechtliche Folgen.

An dem Grundsatz der Prüfung der Brandschutznachweise im Vier-Augen-Prinzip wird festgehalten, da die Beachtung des vorbeugenden Brandschutzes wesentlicher Bestandteil der bauaufsichtlichen Genehmigung (Anforderungen an Bauteile, Führung der Rettungswege, sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung) ist. Die Prüfung der Brandschutznachweise wird jedoch modifiziert und für Sonderbauten und Gebäude, die keine Sonderbauten sind (z. B. Wohngebäude) differenziert geregelt.

- Bei Sonderbauten sind mit dem Bauantrag gesonderte Brandschutznachweise vorzulegen, die durch einen Prüfer für Brandschutz geprüft wurden. Werden bei Sonderbauten die Brandschutznachweise ohne Prüfbericht eines Prüfers für Brandschutz vorgelegt, prüft die Bauaufsichtsbehörde gebührenpflichtig selbst.
- Für Gebäude, die keine Sonderbauten sind, z. B. Wohngebäude geringer und mittlerer Höhe (auch mit Räumen für freie Berufe) sind neben den Bauzeichnungen keine besonderen Brandschutznachweise erforderlich. Die Prüfung des vorbeugenden Brandschutzes ist in diesem Fall unselbstständiger nicht gebührenpflichtiger Teil des Baugenehmigungsverfahrens.

Eine Prüfung der Nachweise des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung findet nur bei Sonderbauten statt. Diese Nachweise werden von einem Prüfsachverständigen auf privatrechtlicher Basis geprüft, sofern sie nicht bereits von einem Prüfsachverständigen erstellt sind.

Die bautechnischen Nachweise des Schallschutzes werden künftig nicht mehr geprüft. Der Verzicht auf die Regel-Prüfung ist vertretbar, weil sicherheitsrechtliche Fragen der Standsicherheit und des Brandschutzes nicht berührt werden.

Absatz 1:

Die Regelung ist unverändert.

Absatz 2:

Die Vorschrift beinhaltet den Grundsatz, dass bautechnische Nachweise nur geprüft werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder im Einzelfall angeordnet ist. Wann eine Prüfung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, ergibt sich aus den Absätzen 4 bis 6 oder aus einer Rechtsverordnung. Eine Anordnung einer Prüfung im Einzelfall setzt einen konkreten Anlass voraus und den Verdacht, dass ein gefahrdrohender oder zumindest rechtswidriger Zustand besteht oder hergestellt werden soll.

Absatz 3:

Die Vorschrift entspricht der Regelung des Absatzes 4 des geltenden Gesetzes, differenziert jedoch zwischen den Brandschutznachweisen und den sonstigen bautechnischen Nachweisen. Da die Brandschutznachweise den vorbeugenden Brandschutz betreffen und dieser von der internen Raumstruktur, der Struktur des Gebäudes und der Bauteile, der Führung der Rettungswege und der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung abhängt, muss der Prüfbericht vor der Entscheidung über den Bauantrag vorliegen. Die übrigen Prüfberichte und Prüfbescheinigungen müssen erst vor Baubeginn (siehe § 68) vorliegen.

Absatz 4:

Die Vorschrift regelt die Prüfung der Standsicherheitsnachweise für alle baulichen Anlagen. Sie wird ergänzt durch die Regelungen der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfverordnung. Die Ausnahmen von der Prüfpflicht ergeben sich aus den Absätzen 7 und 8. Der Prüfbericht ist Bestandteil der bauaufsichtlichen behördlichen Prüfung.

Absatz 5:

Die Vorschrift regelt in den Sätzen 1 und 2 die Prüfung der Brandschutznachweise für alle Sonderbauten. Sie wird ergänzt durch die Regelungen der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfverordnung. Satz 3 stellt klar, dass bei allen Gebäuden, die keine Sonderbauten sind, keine gesonderte Prüfung der Brandschutznachweise erfolgt, sondern diese im Rahmen der Beurteilung der Bauzeichnungen und der Baubeschreibung ohne Erstellung eines besonderen Prüfberichts erfolgt.

Absatz 6:

Die Vorschrift regelt die Prüfung der bautechnischen Nachweise des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung. Die Prüfung erfolgt nur bei Sonderbauten und wird durch einen Prüfsachverständigen vorgenommen. Die Prüfbescheinigung ist Bestandteil der Nachweisführung des Bauherrn gegenüber der Bauaufsichtsbehörde. Auf eine Prüfung der Nachweise bei Wohngebäuden geringer und mittlerer Höhe wird künftig verzichtet, weil die Energieeinsparverordnung in diesem Fall ein vereinfachtes und pauschaliertes Verfahren zulässt. Der Objektplaner ist gleichwohl für die Einhaltung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung und für die Erstellung des Energieausweises verantwortlich. Dies ergibt sich unmittelbar aus der Energieeinsparverordnung.

Absatz 7:

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 5 und wurde um eine Freistellung der Prüfpflicht für sonstige bauliche Anlagen bis 10 m Bauhöhe ergänzt. Die Bauhöhe von 10 ist Maßstab für einige Tatbestände der Genehmigungsfreiheit nach § 55, so z. B. § 55 Abs. 4 Nr. 4 und Nr. 9, Abs. 7 Nr. 6, und Abs. 8 Nr. 3. Es wäre verfehlt, die Errichtung dieser Anlagen unter dem Gesichtspunkt geringer Gefahr genehmigungsfrei zu stellen, jedoch eine Prüfung der Standsicherheitsnachweise zu verlangen.

Absatz 8:

Die Regelung entspricht dem geltenden Absatz 6.

17. Zu Nr. 17 (§ 67):

In Satz 1 wird der Bezug auf § 126 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes gestrichen, weil der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (Drucksache 4/5052) eine Aufhebung dieser Vorschrift vorsieht. Unabhängig von der Aufhebung ist die Streichung durch die Neuformulierung des Satzes 2 geboten. Die Aufnahme der betriebsbezogenen wasserrechtlichen Entscheidungen in den Ausnahmekatalog des Satzes 2 dient der Klarstellung.

In die Baugenehmigung eingeschlossen sind nur diejenigen Entscheidungen anderer Behörden, die Voraussetzung für die Errichtung des Bauvorhabens sind, also alle vorhabenbezogenen Entscheidungen. Personenbezogene Entscheidungen oder betriebsbezogene Entscheidungen werden nicht von der Konzentrationswirkung erfasst. So wird die Konzession für einen Gastwirt nicht Bestandteil der Baugenehmigung für eine Schank- und Speisewirtschaft. Die Baugenehmigung für eine Fahrschule schließt die Fahrlehrerlaubnis nicht ein.

Wasserrechtliche Erlaubnisse sind in die Baugenehmigung nur insoweit eingeschlossen als sie für die Errichtung und für die Erschließung des Gebäudes erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere eine während des Baugrubenaushubs erforderliche Grundwasserabsenkung, die Entwässerung versiegelter Flächen durch Versickerung oder die Ableitung vorgeklärten Abwassers einer Kleinkläranlage durch Versickerung oder Einleitung in einen Vorfluter. Diese eingeschlossenen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden befristet erteilt. Bei Ablauf der Befristung ist durch die untere Wasserbehörde neu zu entscheiden.

Wasserentnahmen und Wassereinleitungen in Gewässer, die für Produktionsprozesse im Gebäude erforderlich sind, wie z.B. für eine Brauerei, sind nicht Gegenstand einer Baugenehmigung.

18. Zu Nr. 18 (§ 68):

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung.

19. Zu Nr. 19 (§ 75):

a) Die Änderung in aa) dient der redaktionellen Angleichung an die in der MBO verwendeten Begriffe „Prüfingenieur“ und „Prüfsachverständiger“.

Die Änderung in bb) stellt eine Anpassung an die Vollzugspraxis dar. Das Bautechnische Prüfamts führt keine eigenen Prüfungen bautechnischer Nachweise mehr durch.

b) Die Einfügung ist redaktioneller Art.

20. Zu Nr. 20 (§ 76):

a) Absatz 1:

Die Änderungen in Absatz 1 dienen der redaktionellen Angleichung an die in der MBO verwendeten Begriffe „Prüfingenieur“ und „Prüfsachverständiger“.

b) Absatz 2

Zur Stärkung des Instrumentes soll § 76 Abs. 2 Satz 2 BbgBO um eine Nummer 3 ergänzt werden, wonach ein Vorbehalt nach § 75 Abs. 5 Satz 2 BbgBO die Nutzung materiell-rechtlich ausschließt. § 75 BbgBO ermächtigt die Bauaufsichtsbehörde, jederzeit eine Baustelle zu überprüfen. Nach § 75 Abs. 5 Satz 2 BbgBO kann sich die Bauaufsichtsbehörde die Freigabe der Bauarbeiten oder der Nutzung vorbehalten.

Der mit dem 3. ÄGBbgBO eingeführte generelle Verzicht auf eine Schlussabnahme ist bei Sonderbauten problematisch, insbesondere bei Großvorhaben in immissionsschutzrechtlichen Verfahren (z.B. Brand eines Kunststofflagers in Bernau), da die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von der Baugenehmigung im Hinblick auf den vorbeugenden Brandschutz nicht mehr feststellen kann. Es ist auch unsystematisch, wenn die Bauaufsichtsbehörde zwar nach § 18 Abs. 3 BbgNatSchG die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen prüfen muss, eine Schlussabnahme des Bauvorhabens jedoch nicht erfolgen darf. Die Regelung hebt die Bedeutung des der unteren Bauaufsichtsbehörde nach § 75 Abs. 5 Satz 2 verbliebenen Überprüfungsinstrumentes hervor.

21. Zu Nr. 21 (§ 79 Abs.2):

Die Systematik der Regelung wurde überarbeitet. Nach der neu aufgenommenen Nummer 2 können Bauherren, die die gesetzlich vorgeschriebene Beauftragung mit der Bauüberwachung unterlassen, mit einem Bußgeld belegt werden. Die mit dem Rückzug der Bauaufsichtsbehörden aus der baubegleitenden Überwachung verbundene Erwartungshaltung, die Bauherren würden ihre verstärkte Verantwortung erkennen und annehmen, hat sich nicht erfüllt. In zahlreichen Fällen wird keine Bauüberwachung durch einen Bauvorlageberechtigten durchgeführt, weil die Bauherren die dadurch entstehenden Kosten vermeiden wollen. Dem kann durch eine Verdeutlichung der Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Verpflichtungen entgegengewirkt werden.

Die Änderung in der Nummer 6 sind Folgeänderungen aus der Änderung des § 66. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

22. Zu Nr. 22 (§ 80):

a) Absatz 2:

Durch die Hinzufügung in Satz 1 Nr. 1 wird lediglich klargestellt, dass sich die Ermächtigung nicht nur auf Art, Umfang und Inhalt der bautechnischen Nachweise erstreckt, sondern auch auf deren Prüfung.

Bei der Änderung in Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Angleichung an die bereits 2005 geänderte Regelung in § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV.

b) Absatz 3:

Die Änderungen dienen der redaktionellen Angleichung an die in der MBO verwendeten Begriffe „Prüfingenieur“ und „Prüfsachverständiger“.

23. Zu Nr. 23 (§ 83):

a) Absatz 4:

Da Änderungen von Vorschriften der Bauordnung und anderer Rechtsvorschriften häufig auch während der bauaufsichtlichen Verfahren in Kraft treten, wird durch die Neuregelung des Satzes 1 gegenüber dem Bauherrn und der Bauaufsichtsbehörde klargestellt, dass auf die zum Zeitpunkt der bauaufsichtlichen Entscheidung geltende „aktuelle“ Rechtslage abzustellen ist.

Der neue Satz 2 stellt klar, dass bauaufsichtliche Maßnahmen nicht vollzogen werden dürfen, wenn sich die Rechtslage zu Gunsten des von der Maßnahme Betroffenen geändert hat. So dürfen Beseitigungsanordnungen nicht vollstreckt werden, wenn ein bisheriges Vorhaben, dessen Beseitigung angeordnet ist, nach den neuen Vorschriften materiell-rechtlich zulässig ist.

Die bisherige Regelung ist wegen Zeitablaufs gegenstandslos und entfällt.

b) Absatz 6:

Die Regelung des Satzes 2 ordnet an, dass Örtliche Bauvorschriften, deren Rechtsgrundlage entfallen ist, aus Gründen der Rechtsklarheit aufzuheben sind. Dabei kann es sich um einzelne Festsetzungen in Satzungen handeln. Satz 3 stellt den Gemeinden für die Aufhebung rechtsunwirksamer Festsetzungen ein verkürztes Aufhebungsverfahren ohne Anhörungsverfahren zur Verfügung.

c) Absatz 7 und 8:

Der neue Absatz 7 beinhaltet eine Klarstellung. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Frage, ob die seit dem 1. August 2006 verlängerte Geltungsdauer von Vorbescheiden und der Wegfall der Verlängerung nur für nach dem Inkrafttreten der Regelung erteilte Vorbescheide oder auch für vorher erteilte, aber noch nicht abgelaufene Vorbescheide gilt, von den unteren Bauaufsichtsbehörden unterschiedlich bewertet wurde.

Der neue Absatz 8 stellt klar, dass die bisherigen Großen kreisangehörigen Städte Eberwalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder weiterhin die Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde wahrnehmen. Es bedarf somit auch nach Inkrafttreten des Kommunalrechtsreformgesetzes am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahl keines Antrags auf Aufgabenübertragung und keiner Rechtsverordnung der Landesregierung. Aus Satz 2 ergibt sich, dass der Widerruf der bestehenden Aufgabenwahrnehmung durch diese Städte unter entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 4 EBbgKVerf durch Rechtsverordnung der Landesregierung erfolgt.

II. Zu Artikel 2 Änderung des Brandenburgischen Architektengesetzes

1. Zu Nr. 2 (Inhaltsübersicht):

Die Änderungen der Inhaltsübersicht zu Teil 2 und § 7 sind redaktionelle Folgeänderungen der Umbenennungen der Überschriften des Teiles 2 und des § 7.

2. Zu Nr. 2 (§ 4):

a) Absatz 3:

Die Fristen ergeben sich aus Artikel 51 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sind in nationales Recht umzusetzen.

b) Absatz 8:

Die Änderung dient der Verfahrenserleichterung und somit dem Bürokratieabbau bei der Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen für Personen, deren Löschung aus der Architektenliste eines anderen Landes nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Dies schließt auch den Fall ein, dass eine Löschung aus der Architektenliste einer anderen Architektenkammer noch nicht erfolgt ist. Für diesen Personenkreis ist eine Prüfung der Befähigungsnachweise nicht erforderlich.

c) Absatz 9:

Der Verweis auf den Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG im Gesetz ist erforderlich, weil in Anhang VII abschließend geregelt ist, welche Antragsunterlagen beim Verfahren über die Anerkennung eines berufsqualifizierenden Abschlusses auswärtiger Architekten, das Voraussetzung der Eintragung in die Architektenliste ist, verlangt werden können. Dadurch werden Streitigkeiten der Verfahrensbeteiligten über den Umfang der Antragsunterlagen ausgeschlossen.

Bei den Unterlagen und Bescheinigungen, die gemäß Artikel 50 Absatz 1 verlangt werden können, handelt es sich im Wesentlichen um Nachweise, die auch von Personen verlangt werden, die ihren berufsqualifizierenden Abschluss in Deutschland erworben haben, wie

1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der betreffenden Person erworbene Berufserfahrung,
3. behördliche Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates über die Zuverlässigkeit, insbesondere Konkursfreiheit oder Untersagung der Berufsausübung wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen,
4. Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. eine Haftpflichtversicherung.

Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG lässt eine erleichterte Nachweisführung durch Bescheinigungen der Behörden des Herkunftsmitgliedstaates zu.

3. Zu Nr. 3 (§ 5):

a) Absatz 2:

Die Neufassung des Satzes 2 nimmt die Richtlinie 2005/36/EG in Bezug und weist darauf hin, dass das Ausbildungsniveau des qualifizierten Hochschulabschlusses den Anforderungen der Berufsqualifikationsrichtlinie entsprechen muss.

b) Der neu eingefügte Absatz 3 entspricht der Regelung des bisherigen Absatzes 2 Satz 2. Der Verweis auf Absatz 2 bewirkt, dass die berufsqualifizierenden Hochschulabschlüsse von Hochschulen außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates über den Europäischen Wirtschaftsraum auch dann anerkannt werden, wenn die Ausbildung einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gleichwertig ist, der an einer nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung anerkannten Hochschule erbracht wurde. Bisher konnten Ausbildungen nur dann als gleichwertig anerkannt werden, wenn die Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung mit der einer deutschen Hochschule gleichwertig war.

c) Absatz 4:

Der neu eingefügte Satz 4 ermöglicht es, für Einzelfälle Ausnahmen von den Nachweispflichten nach Satz 3 zuzulassen. Dadurch wird dem Eintragungsausschuss ein Ermessensspielraum für Fälle geschaffen, in denen er trotz Fehlens bestimmter formaler Voraussetzungen, zum Beispiel im Bereich der Fortbildungsnachweise, auf Grund des Gesamteindrucks des Antragstellers die Eintragungsvoraussetzungen dennoch als gegeben ansieht. Diese Öffnungsklausel ist auch unter dem Gesichtspunkt der Fachkompetenz und Unabhängigkeit des Eintragungsausschusses sinnvoll.

d) Absatz 5:

Die Einfügung dient der Klarstellung der bereits bestehenden Rechtslage. Es wird verdeutlicht, dass bei Personen des höheren bautechnischen Dienstes neben der Eintragungsvoraussetzung der zweijährigen Berufspraxis auch die Absolvierung der berufs begleitenden Fortbildungsmaßnahmen als erbracht gilt.

e) Absatz 6:

Nach Artikel 5 Abs. 1 b) Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG darf für in anderen Mitgliedsstaaten reglementierte Berufe der Nachweis einer zweijährigen Berufspraxis nicht verlangt werden.

4. Zu Nr. 4 (Überschrift des Teiles 2):

Die redaktionell geänderte Überschrift gibt den Regelungsinhalt der nachfolgenden Paragraphen präziser wieder.

5. Zu Nr. 5 (§ 7):

a) Überschrift:

Die geänderte Überschrift gibt den nachfolgenden Regelungsinhalt, der in der Reihe der Absätze 1 und 2 geändert ist, präziser wieder. Die Vorschrift entspricht in ihrem Regelungsgehalt dem vorliegenden Entwurf des § 16 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes.

b) Absatz 1:

Absatz 1 nimmt den Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 2 auf und definiert in Satz 1 den Begriff „auswärtige Architektin“ oder „auswärtiger Architekt“ für den Anwendungsbereich des Brandenburgischen Architektengesetzes neu.

Anders als bisher gelten Personen, die in eine Architektenliste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, nicht als Auswärtige.

c) Absatz 2:

Die Änderung des Satzes 1 dient auch der Deregulierung. Bisher mussten auch die Mitglieder einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes, die erstmalige Erbringung von Leistungen im Land Brandenburg der Brandenburgischen Architektenkammer anzeigen. Diese Anzeigepflicht wird abgeschafft.

Die Bescheinigung nach Satz 2 ist gleichzeitig die Bescheinigung nach § 48 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung. Die Eintragung in das Verzeichnis und die Erteilung der Bescheinigung ist möglichst kurzfristig vorzunehmen, weil diese Verwaltungsverfahren nach Artikel 6 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG die Erbringung der Dienstleistung in keiner Weise verzögern oder erschweren dürfen.

Der neue Satz 4 dient ebenfalls der Deregulierung. Diejenigen auswärtigen Architekten und Architektinnen, die einer grundsätzlichen Anzeigepflicht nach Satz 1 unterliegen, jedoch bereits über eine Bescheinigung einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes über dort erbrachte erstmalige Leistungen verfügen, müssen die erstmalige Erbringung von Leistungen im Land Brandenburg nicht noch einmal anzeigen.

Mit der Regelung des Satzes 6 werden die Auswärtigen im Fall von Verstößen gegen Berufspflichten den gleichen berufsständischen Ordnungsmaßnahmen unterworfen wie die Mitglieder der Architektenkammer. Die Regelung gewährleistet eine Gleichbehandlung im Sinne des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

d) Absatz 4:

Durch den ergänzenden Verweis auf Absatz 3 wird festgelegt, dass der Eintragungsausschuss auch für die Prüfungen der rechtmäßigen Führung der Berufsbezeichnung in den durch Absatz 3 geregelten Fällen zuständig ist. Auf Grund seiner umfassenden Sachkompetenz sind diese seltenen Fälle erhöhten Schwierigkeitsgrads vom Eintragungsausschuss und nicht von der Geschäftsstelle zu prüfen.

6. Zu Nr. 6 (§ 12):

Der neue Absatz 3 regelt, dass die Architektenkammer die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 56 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2005/36/EG ist und die dort genannten Aufgaben wahrzunehmen hat. Artikel 56 der Richtlinie verpflichtet die zuständigen Behörden zur Zusammenarbeit, zur Amtshilfe, zur gegenseitigen Unterrichtung über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen sowie zur Entgegennahme der Ausbildungsnachweise und sonstiger Unterlagen.

Eine Regelung, mit der der Architektenkammer für den Architekten als Dienstleister die Aufgabe eines einheitlichen Ansprechpartners nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG zugewiesen wird, erfolgt mit diesem Gesetz nicht. Die Dienstleistungsrichtlinie betrifft alle Dienstleister und ist erst bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen. Eine landeseinheitliche Regelung wird angestrebt.

III. Zu Artikel 3 Änderung des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes

1. Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen sind Folge der Änderungen der Überschrift der jeweiligen Paragraphen.

2. Zu Nr. 2 (§ 1)

a) Die Regelung entspricht der des § 5 Abs. 2 Satz 2 BbgArchG. Sie nimmt die Richtlinie 2005/36/EG in Bezug und weist darauf hin, dass das Ausbildungsniveau des qualifizierten Hochschulabschlusses den Anforderungen der Berufsqualifikationsrichtlinie entsprechen muss.

b) Absatz 3

Die Regelung entspricht der Formulierung des § 5 Abs. 2 Satz 2 BbgArchG. Die Änderung bewirkt, dass die berufsqualifizierenden Hochschulabschlüsse von Hochschulen außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Satz 2 auch dann anerkannt werden, wenn die Ausbildung einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gleichwertig ist, der an einer nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung anerkannten Hochschule erbracht wurde. Bisher konnten in den Fällen von § 1 Abs. 3 Satz 1 Ausbildungen nur dann als gleichwertig anerkannt werden, wenn die Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung mit der einer deutschen Hochschule gleichwertig war.

c) Absatz 4:

Die Fristen ergeben sich aus Artikel 51 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sind in nationales Recht umzusetzen. Die Vorschrift entspricht dem Entwurf des § 2 Abs. 3 BbgArchG.

d) Absatz 5:

Der neue Absatz 5 entspricht in seinem Wortlaut der Regelung des Entwurfs des § 4 Abs. 9 des BbgArchG.

Der Verweis auf den Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG im Gesetz ist erforderlich, weil in Anhang VII abschließend geregelt ist, welche Antragsunterlagen beim Verfahren über die Anerkennung eines berufsqualifizierenden Abschlusses auswärtiger Ingenieure verlangt werden können. Dadurch werden Streitigkeiten der Verfahrensbeteiligten über den Umfang der Antragsunterlagen ausgeschlossen.

Bei den Unterlagen und Bescheinigungen, die gemäß Artikel 50 Absatz 1 verlangt werden können, handelt es sich im Wesentlichen um Nachweise, die auch von Personen verlangt werden, die ihren berufsqualifizierenden Abschluss in Deutschland erworben haben, wie

1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der betreffenden Person erworbene Berufserfahrung,
3. behördliche Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates über die Zuverlässigkeit, insbesondere Konkursfreiheit oder Untersagung der Berufsausübung wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen,
4. Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. eine Haftpflichtversicherung.

Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG lässt eine erleichterte Nachweisführung durch Bescheinigungen der Behörden des Herkunftsmitgliedstaates zu.

4. Zu Nr. 3 (§ 2):

a) Absatz 2:

Die neu formulierte Nummer 4 des Absatzes 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung ohne die Listen und Verzeichnisse im Einzelnen ausdrücklich zu benennen.

b) Absatz 4:

Absatz 4 regelt analog zu der für § 12 Abs. 3 des BbgArchG vorgesehenen Regelung, dass die Ingenieurkammer die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 56 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2005/36/EG ist und die dort genannten Aufgaben wahrzunehmen hat. Artikel 56 der Richtlinie verpflichtet die zuständigen Behörden zur Zusammenarbeit, zur Amtshilfe, zur gegenseitigen Unterrichtung über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen sowie zur Entgegennahme der Ausbildungsnachweise und sonstiger Unterlagen.

Eine Regelung, mit der der Ingenieurkammer für Beratende Ingenieure oder für alle Ingenieure als Dienstleister die Aufgabe eines einheitlichen Ansprechpartners nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG zugewiesen wird, sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Die Dienstleistungsrichtlinie betrifft alle Dienstleister und ist erst bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen. Eine landeseinheitliche Regelung wird angestrebt.

4. Zu Nr. 4 (§ 5)

Im Gesetz wird künftig zwischen ordentlichen Mitgliedern und freiwilligen Mitgliedern unterschieden.

5. Zu Nr. 5 (§ 7):

Die Sätze 3 und 4 des Absatzes 1 deregulieren die bisherigen Erfordernisse für die Zusammensetzung des Vorstands. Das bisherige Erfordernis, dass mindestens die Hälfte des Vorstands und der Präsident ordentliche Mitglieder der Kammer sein müssen, wird aufgehoben. Stattdessen wird durch die Regelung, dass eine angemessene Vertretung der Mitglieder und ordentlichen Mitglieder im Vorstand erforderlich ist, eine ausreichende Berücksichtigung des Proporzprinzips und von Fachrichtungen ermöglicht. Die Regelung dient damit der Flexibilisierung. Satz 4 verweist auf die Möglichkeit, Näheres in der Wahlordnung zu regeln. Der Verweis auf die Wahlordnung betont die Selbstverwaltung der Brandenburgischen Ingenieurkammer in Bezug auf ihre innere Verfasstheit. Die Wahlordnung ist eine gesetzliche Regelung, die sich die Kammer selbst gibt.

6. Zu Nr. 6 (§ 8):

a) Absatz 1:

Die Vorschrift ist in Anpassung an die Formulierung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 redaktionell neu gefasst.

b) Absatz 6:

Absatz 6 legt fest, dass in verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen Entscheidungen des Eintragungsausschusses die Ingenieurkammer durch die den Vorsitz des Eintragungsausschusses führende Person vertreten wird. Diese Regelung ist sinnvoll, weil die den Vorsitz führende Person über die größte Sachnähe zum Verfahren verfügt und der Eintragungsausschuss nach Absatz 5 unabhängig und weisungsfrei handelt.

7. Zu Nr. 7 (§13):

a) Absatz 1:

Der neue Satz 2 sowie die neue Nummer 2 des Satzes 4 regeln, dass bauvorlageberechtigten Ingenieure künftig ordentliche Mitglieder der Ingenieurkammer sein müssen. Die sachlichen Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure sind im neuen Absatz 3 geregelt. Schon bisher konnten bauvorlageberechtigte Ingenieure der Ingenieurkammer als freiwillige Mitglieder beitreten. Der Status der bisher nach § 17 Abs. 1 in das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure und der als freiwillige Mitglieder aufgenommenen bauvorlageberechtigten Ingenieure ändert sich aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist nur für Neueintragungen relevant.

Mit der Regelung wird eine Gleichstellung mit der entsprechenden Bestimmung des Brandenburgischen Architektengesetzes erreicht, nach der die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“, die zugleich die Bauvorlageberechtigung beinhaltet, eine Eintragung als Mitglied in die Architektenliste voraussetzt. Die verpflichtende Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist auch geboten, weil den berufsständischen Kammern, dies gilt sowohl für die Brandenburgische Architektenkammer als auch für die Brandenburgische Ingenieurkammer, eine wichtige Aufgabe bei der Fortbildung der Anwärter während der zweijährigen Phase des Erwerbs der Berufserfahrung, aber auch während der Berufsausübung zukommt. Ferner sind beide Kammern in gleicher Weise mit der Prüfung der Bauvorlageberechtigung, den Fragen der Berufsqualifikation und der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation von Personen aus anderen Staaten befasst.

Von den an das Land Brandenburg angrenzenden Ländern haben Berlin und Mecklenburg-Vorpommern eine verpflichtende Mitgliedschaft der bauvorlageberechtigten Ingenieure in der Ingenieurkammer geregelt. Thüringen hat eine verpflichtende Mitgliedschaft der bauvorlageberechtigten Ingenieure in der Ingenieurkammer geregelt. In Sachsen und Sachsen-Anhalt sind die in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragenen Personen nicht zur Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer verpflichtet.

b) Absatz 2:

Mit der Absenkung der Dauer der Berufspraxis in Satz 1 Nr. 3 von bisher drei auf künftig zwei Jahre wird die Regelung des Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

c) Absatz 3:

Der neu eingefügte Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure als Pflichtmitglied. Sachlich handelt es sich um die gleichen Voraussetzungen wie bei der bisherigen Eintragung in das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach § 17 Abs. 1.

Die maßgeblichen Regelungen zu den Voraussetzungen der Bauvorlageberechtigung finden sich jetzt abschließend in § 48 Abs. 4 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung, da es sich in erster Linie um eine bauordnungsrechtliche Anforderung handelt.

c) Absatz 4:

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Änderung des Begriffs „Pflichtmitglied“ in „ordentliches Mitglied“ in § 5 Abs. 3 Satz 2 sowie § 13 Abs. 1.

e) Absatz 5:

Die Regelung des neu eingefügten Absatzes 5 setzt Artikel 5 Absatz 1 b) und 13 der Richtlinie 2005/36/EG um, wonach die zweijährige Berufspraxis bei reglementierten Berufsabschlüssen nicht gefordert werden darf.

f) Absatz 6:

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 4.

g) Absatz 7 und 8:

Die Regelung des Absatzes 7 ist sprachlich neu gefasst. Satz 1 trifft eine klarstellende Regelung zum Wechsel von einer Liste zu einer anderen ohne Erlöschen der Mitgliedschaft. Satz 2 regelt das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer.

Die Regelung des Absatzes 8 dient der Verfahrenserleichterung und somit dem Bürokratieabbau bei der Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen für Personen, deren Löschung aus der Liste eines anderen Landes nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Dies schließt auch den Fall ein, dass eine Löschung aus der Liste einer anderen Ingenieurkammer noch nicht erfolgt ist. Für diesen Personenkreis ist eine Prüfung der Befähigungsnachweise nicht erforderlich. Die Regelung entspricht der des § 4 Abs. 8 Bbg-ArchG.

7. Zu Nr. 7 (§ 15):

Die Streichung erfolgt, weil sich bei Auswärtigen die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung unmittelbar aus § 16 Abs. 1 ergibt.

8. Zu Nr. 8 (§ 16 bis 18):

§ 16:

Absatz 1 definiert die Begriffe „auswärtige Beratende Ingenieurin“ bzw. „auswärtiger Beratender Ingenieur“ und regelt, unter welchen Voraussetzungen Auswärtige, die in der Bundesrepublik Deutschland weder ihre Hauptwohnung noch ihre Niederlassung haben, die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ führen dürfen. Die Bestimmung setzt die Richtlinie 2005/36/EG um und ist eng an die Regelung von § 7 BbgArchG angelehnt, um erste Schritte der Harmonisierung beider bauberufsrechtlichen Gesetze einzuleiten.

Absatz 2 regelt in Satz 1 die Anzeigepflicht der erstmaligen Erbringung von Leistungen Auswärtiger, die nicht Mitglied einer deutschen Ingenieurkammer sind, analog der Regelung des § 7 Abs. 2 BbgArchG. Die Regelung dient der Deregulierung, weil nach der bisherigen Regelung auch die Personen, die Mitglied in einer Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes sind, der Anzeigepflicht unterliegen. Die Bescheinigung nach Satz 2 ist gleichzeitig die Bescheinigung nach § 48 Abs. 4 Satz 4 der Brandenburgischen Bauordnung. Die Eintragung in das Verzeichnis und die Erteilung der Bescheinigung ist möglichst kurzfristig vorzunehmen, weil diese Verwaltungsverfahren nach Artikel 6 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG die Erbringung der Dienstleistung in keiner Weise verzögern oder erschweren dürfen.

Satz 4 dient ebenfalls der Deregulierung. Diejenigen, die einer Anzeigepflicht unterliegen würden, jedoch bereits über eine Bescheinigung eines anderen Bundeslandes über die erstmalige Erbringung von Leistungen verfügen, müssen die erstmalige Erbringung von Leistungen nicht noch einmal im Land Brandenburg anzeigen.

Satz 5 stellt klar, dass auch für Auswärtige die Berufspflichten gelten. Mit der Regelung des Satzes 6 werden die Auswärtigen im Fall von Verstößen gegen Berufspflichten den gleichen berufsständischen Ordnungsmaßnahmen unterworfen wie die Mitglieder der Ingenieurkammer. Die Regelung gewährleistet eine Gleichbehandlung im Sinne des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

In Absatz 3 wird festgelegt, in welchen der in Absatz 2 geregelten Fälle der Eintragungsausschuss zuständig ist. Für die verbleibenden Fälle ist die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer zuständig.

§ 17:

Die Regelung des bisherigen § 17 Abs. 1 findet sich sprachlich neu gefasst nun in § 13 Abs. 3 und regelt dort die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure. Einer Regelung der Eintragungsvoraussetzungen in § 17 bedarf es nicht mehr, weil Neueintragungen in dieses Verzeichnis nicht mehr erfolgen. Die Neufassung des § 17 ist erforderlich, um den bisher eingetragenen Personen weiterhin Vertrauensschutz in die Eintragung zu gewähren.

Der neu gefasste Absatz 1 unterwirft, wie der bisherige Absatz 2, die in das bestehende Verzeichnis eingetragenen Personen weiterhin den Berufspflichten und berufsständischen Ordnungsmaßnahmen.

Der neue Absatz 2 regelt, dass die bisher in das Verzeichnis eingetragenen Personen nicht zwangsweise ordentliche Mitglieder der Ingenieurkammer werden, sondern den bisherigen Status behalten. Will eine in das bestehende Verzeichnis eingetragene Person jedoch Mitglied der Ingenieurkammer werden, so ist dies künftig nur durch Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure als ordentliches Mitglied gemäß § 13 Abs. 3 möglich.

§ 18:

§ 18 vereinfacht und verkürzt die bisherige Regelung zum Verzeichnis der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure. Infolge des Verweises des Satzes 2 auf § 16 erhält der auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieur eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 1 Satz 2, die ihn als Bauvorlageberechtigten ausweist.